

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

12. Sitzung, Montag, 1. September 2003, 8.15 Uhr

Vorsitz: Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen

litteilungen	
Antworten auf Anfragen	
• Verzögerte Verselbstständigung der Beamtenversicherungskasse KR-Nr. 168/2003	Seite 863
• Rückgang des Angebots an Suchttherapien KR-Nr. 206/2003	Seite 865
Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite 870
Dokumentation im Sekretariat des Rathauses	
• Petition	Seite 871
uffangmassnahmen für Luftfahrtindustrie und ulieferbetriebe angesichts der Redimensionierung	
er Swiss	
Pringliches Postulat Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)	
nd Julia Gerber Rijegg (SP Wädenswil) vom 23 Juni	

2. A Z de

und Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) vom 23. Juni 2003

KR-Nr. 184/2003, RRB-Nr. 1121/23. Juli 2003 (Stel-

3. Ausbau des Nachtangebots des ZVV

Postulat KEVU vom 25. August 2003 KR-Nr. 243/2003, Antrag auf Dringlichkeit Seite 878

4. Begnadigungsgesuch (*Reduzierte Debatte*)

Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2003 und gleich lautender Antrag der JUKO vom 9. Juli 2003

5.	Begnadigungsgesuch (Reduzierte Debatte) Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und gleich lautender Antrag der JUKO vom 9. Juli 2003 KR-Nr. 180/2003
6.	The state of the s
	Antrag der Redaktionskommission vom 14. Mai 2003 4001b
7.	Gesetz über die politischen Rechte (Änderung; Sitzverteilung) Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2002 und geänderter Antrag der STGK vom 16. Mai 2003 4001c Seite 903
Ve	erschiedenes
	- Dank an den «Tages Anzeiger» Seite 941
	- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 942
	– Rückzüge
	• Rückzug des Postulates KR-Nr. 339/2002 Seite 942
	• Rückzug des Postulates KR-Nr. 340/2002 Seite 942
	• Wegfall der Interpellation KR-Nr. 15/2002 Seite 942

Geschäftsordnung

Ratspräsident Ernst Stocker: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Verzögerte Verselbstständigung der Beamtenversicherungskasse KR-Nr. 168/2003

Marco Ruggli (SP, Zürich) hat am 16. Juni 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kantonsrat hat am 10. Februar 2003 der Verselbstständigung der Beamtenversicherungskasse (BVK) zugestimmt. Zuvor war das Vorhaben von der Regierung jahrelang hinausgeschoben worden, um vorerst andere Änderungen bei der Versicherungskasse zu realisieren, wie Primatwechsel und die Installierung eines neuen Vorsorgeplans. Nun, wo die rechtlichen Voraussetzungen für die Verselbstständigung gegeben wären, bleibt es wegen der massiven Unterdeckung bei der BVK voraussichtlich noch jahrelang beim alten Zustand.

Die Verselbstständigung der Versicherungskasse ist vor allem aus zwei Gründen rundum befürwortet worden, nämlich einmal wegen der nicht länger tolerierbaren Interessenkollision des Finanzdirektors mit seiner gleichzeitigen Rolle als oberster Chef der Pensionskasse und dann, weil es an der Zeit erschien, den Versicherten in der Verwaltung ihrer Pensionskasse Parität zur Arbeitgeberseite zu verschaffen.

Beide Anliegen sind weiterhin vordringlich, auch wenn mit der Verselbstständigung der BVK weiter zugewartet werden muss bis die Börse wieder anzieht.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung höflich ersuche:

- 1. Was gedenkt die Regierung in der Übergangszeit bis zur Verselbstständigung der BVK zu tun, damit sich Interessenkollisionen zwischen Fiskus und Pensionskasse nicht zum Nachteil der Pensionskasse auswirken?
- 2. Wie will die Regierung in der Übergangszeit der berechtigten Forderung der Versicherten (und Rentner) nach paritätischer Mitwirkung an den Geschicken ihrer Pensionskasse entsprechen?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Am 10. Februar 2003 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal verabschiedet. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Damit steht fest, dass die Versicherungskasse für das Staatspersonal (Beamtenversicherungskasse, BVK) in eine privatrechtliche Stiftung übergeführt wird. Gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzes darf die Überführung erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, in welchem der Deckungsgrad der BVK mindestens 100% beträgt. Ende Juni 2003 betrug der Deckungsgrad geschätzte 89%. Es wird deshalb aller Voraussicht nach noch einige Zeit dauern, bis die Verselbstständigung der BVK vollzogen werden kann.

In der Weisung des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 15. Mai 2002 sind die Hauptargumente für eine Verselbstständigung der BVK ausführlich dargestellt. Es ging – wie in der Anfrage richtig wiedergegeben – um die Ausräumung möglicher Interessenkonflikte beim Regierungsrat und bei der Finanzdirektion, falls sie für den Staat und die BVK gleichzeitig handeln müssen, sowie um die Einführung der vollen paritätischen Mitbestimmung der Versicherten bei der Führung der BVK. Mit Organisationsänderungen innerhalb der heutigen Struktur lassen sich diese Ziele – das hat eine sorgfältige Prüfung ergeben – überhaupt nicht oder nur teilweise erreichen.

Die Anfrage regt an, für die Zeit bis zur Verselbstständigung der BVK Zwischenlösungen zu verwirklichen, welche die unbestrittenen Nachteile mindestens teilweise beheben würden. Innerhalb der heutigen Struktur könnte die Zuständigkeit für die BVK einer anderen Direktion übertragen werden. Damit wären für die Belange des Finanzhaushaltes und der BVK, solange es um Sachgeschäfte auf Direktionsebene geht, zwei verschiedene Direktionen zuständig. Das könnte gewisse Interessenkollisionen beheben. Sobald es um Sachgeschäfte in der Kompetenz des Regierungsrates geht, d. h. gerade bei den gewichtigen Geschäften, änderte an der heutigen Interessenkollision nichts. Im Gegenzug würde ein Direktionswechsel wichtige Verbindungen der BVK zum Personalamt, zur Vermögensverwaltung und zur Liegenschaftenverwaltung erschweren. Insgesamt würde ein Direktionswechsel der BVK zu mehr Nachteilen als Vorteilen führen. Davon ist deshalb abzusehen.

Ein Mitbestimmungsrecht der Versicherten kann in der heutigen Struktur der BVK nicht eingeführt werden. BVK-Verpflichtungen sind Ver-

pflichtungen des Staates, das Handeln der Organe der BVK im Rahmen ihrer Zuständigkeit bindet den Staat. Es ist deshalb zwingend, dass die BVK in die staatliche Zuständigkeitsordnung eingebunden ist. Dem Regierungsrat ist aber in der Verwaltungskommission der BVK ein Beratungsorgan beigegeben, in welchem die Versicherten und die Arbeitgeber paritätisch vertreten sind. Aus der Verwaltungskommission wird ein ebenfalls paritätisch zusammengesetzter Anlageausschuss bestimmt. In beiden Organen führt der Finanzdirektor den Vorsitz. Dieser Vorsitz ist aber mit keinerlei Vorrecht, z.B. dem Recht zum Stichentscheid, verknüpft. Kommission und Ausschuss haben das Recht auf Information und Abgabe von Empfehlungen an Regierungsrat und Finanzdirektion. Das ist das äusserste, was mit Bezug auf die Mitwirkungsrechte der Versicherten unter heutigen Bedingungen erreicht werden kann.

Die beiden wesentlichen Nachteile der heutigen Organisationsform sind deshalb bis zur Verselbstständigung der BVK weiterhin in Kauf zu nehmen. Das ist weniger schwer wiegend als es scheint. Zwei wesentliche Sachgeschäfte, in welchen die Interessenkollision vor allem zum Ausdruck kam, haben heute jede Bedeutung verloren. Die BVK gewährt dem Staat keine Darlehen mehr, und Überschüsse der BVK sind auf absehbare Zeit hinaus nicht mehr zu verteilen. Die fehlenden Mitbestimmungsrechte der Versicherten können über eine engagierte Mitarbeit der Versicherten in der Verwaltungskommission und im Anlageausschuss praktisch wettgemacht werden. Die Weiterführung der heutigen Organisationsform der BVK und damit die Inkaufnahme ihrer Nachteile kann deshalb verantwortet werden. Auf Zwischenlösungen ist zu verzichten.

Rückgang des Angebots an Suchttherapien KR-Nr. 206/2003

Peter Schulthess (SP, Stäfa) hat am 7. Juli 2003 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die Klinik Sonnenbühl – die einzige stationäre Einrichtung für Drogentherapie der Zürcher Gesundheitsdirektion – wird im Rahmen des Sparprogrammes 04 per Ende 2003 geschlossen – trotz erfolgreicher Arbeit, wie die Gesundheitsdirektion bestätigt. Diese Institution ist die

einzige, die auf der Spitalliste figuriert und so auf eine gesicherte Finanzierung der Therapieplätze bauen konnte. Seit Anfang 2003 wurden gesamtschweizerisch gut 90 von ca. 900 stationären Therapieplätzen abgebaut. Da die Invalidenversicherung ihre Beitragspraxis geändert hat, fliessen dieses Jahr aus der IV 50–90% weniger Gelder in die stationären Suchteinrichtungen als noch 1998. Die Gemeinden müssten die Differenz bezahlen, was sie teils nicht tun können oder wollen. Insbesondere kleine und finanzschwache Gemeinden sind damit finanziell überfordert. Werden deswegen weniger stationäre Therapien angeordnet, führt dies zu einer scheinbaren Reduktion der Nachfrage und des Bedarfes nach Plätzen. Dies gefährdet weitere Institutionen, insbesondere solche der abstinenzorientierten Therapie.

Die schweizerische und die zürcherische Drogenpolitik beruhen auf dem Viersäulenprinzip:

Prävention, Repression, Therapie und Überlebenshilfe. Mit der zunehmenden Unsicherheit der Finanzierung wird die Säule der Therapie und des damit verbundenen Angebotsabbaus empfindlich geschwächt. Gleichzeitig sollen die Mittel für die Säule der Überlebenshilfe, welche als so genannte tertiäre Prävention der Schadensminderung dient (dezentrale Drogenhilfe), ebenfalls gekürzt werden, sodass die Gefahr besteht, dass das Gleichgewicht des Viersäulenkonzeptes empfindlich gestört wird. Leider haben die eidgenössischen Räte die Behandlung des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) erneut verschoben, welches dieses Viersäulenprinzip erstmals auch auf Gesetzesstufe festhalten will. Laut Auskunft des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) ist die Drogenhilfe laut geltendem BetmG klar Sache der Kantone.

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um im Kanton Zürich alle vier Säulen der Drogenpolitik weiterhin gleichwertig und tragfähig funktionieren zu lassen?
- 2. Wie beurteilt der Regierungsrat die weitere Entwicklung des Rückganges des Angebotes an stationären Therapieeinrichtungen, und inwieweit wird der Kanton Zürich auch durch die Schliessung ausserkantonaler Einrichtungen betroffen?
- 3. In welcher Form unterstützt der Regierungsrat die Finanzierung stationärer Drogentherapieeinrichtungen?

- 4. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es nicht Aufgabe der Gemeinden sein kann, in das durch den Rückzug des Bundes entstandene Finanzierungsloch zu springen, wo doch das BetmG die Kantone für zuständig hält?
- 5. Braucht es im Kanton Zürich eine eigene gesetzliche Regelung zur Verankerung des Viersäulenprinzips in der Drogenpolitik, damit der Kanton verpflichtet wird, ein entsprechendes Angebot in allen vier Säulen aufrechtzuerhalten und dieses nicht finanzpolitischen Opportunitäten auszusetzen?
- 6. Gestützt auf welche fachlichen, die Versorgung sicherstellenden und konzeptuellen Überlegungen hat er die Schliessung der Drogenklinik Sonnenbühl beschlossen?
- 7. Ist er bereit, auf diesen Schliessungsentscheid zurückzukommen angesichts der zunehmenden Finanzierungsprobleme privater Träger von Therapieeinrichtungen?
- 8. Ist es die Absicht des Regierungsrates, das Angebot an stationären Einrichtungen, in welchem effektive milieutherapeutisch orientierte Psychotherapie betrieben werden kann, aus finanzpolitischen Überlegungen zu schmälern, weil möglicherweise ambulante Substitutionstherapien billiger erscheinen?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Seit Jahren sind die Drogenpolitik des Kantons Zürich sowie die darauf beruhenden staatlichen Massnahmen in Übereinstimmung mit dem Bund und den anderen Kantonen auf das Konzept der vier Säulen Prävention, Therapie, Überlebenshilfe und Repression ausgerichtet. Dieser Grundsatz hat sich bewährt, und es gibt deshalb keinen Grund, davon abzuweichen. Es kann dabei als Beispiel auf die Vernehmlassung des Regierungsrates zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes (1999) und auf die Stellungnahmen des Regierungsrates bei den eidgenössischen Abstimmungen «Jugend ohne Drogen» und «Droleg – für eine vernünftige Drogenpolitik» (1995/1997) verwiesen werden.

Diese auch weiterhin gültige Ausrichtung der Drogenpolitik des Kantons Zürich befreit aber nicht vor Überprüfungen und vor allfälligen Massnahmen im Rahmen der auch vom Kantonsrat geforderten Sparanstrengungen. Dazu hat der Regierungsrat im Dezember 2002 ein Sanie-

rungsprogramm eingeleitet und am 30. April 2003 144 Sparmassnahmen festgesetzt, die neben Effizienzsteigerung und besserer Nutzung von Synergien auch in verschiedensten Bereichen mit einem Leistungsabbau verbunden sind. Dabei erzielen strukturelle Anpassungen mit Schliessung ganzer Abteilungen oder Institutionen den grössten Spareffekt.

Die bisherige Stellung der Klinik Sonnenbühl in der stationären Versorgung der Drogenentwöhnung und Rehabilitation ist eine besondere, weil alle anderen stationären Institutionen im gleichen Versorgungsbereich wegen des primär wichtigen und allgemein anerkannten milieuund sozialtherapeutischen bis sonderpädagogischen Ansatzes her nicht als medizinische Institutionen im Sinne der Krankenversicherungsgesetzgebung, sondern als Einrichtungen der Sozialhilfe gelten. Diese Institutionen werden denn auch von kantonaler Seite her vom kantonalen Sozialamt der Direktion für Soziales und Sicherheit betreut. Die medizinisch notwendigen Angebote wie die stationäre Entzugsbehandlung in den ersten zwei Wochen oder die stationäre Weiterbehandlung von Patientinnen und Patienten mit zusätzlichen psychischen Erkrankungen neben der Abhängigkeit sind schon bis anhin in den dafür bezeichneten psychiatrischen Kliniken sichergestellt und durch die Schliessung der Klinik Sonnenbühl nicht betroffen. Dadurch ist auch im Einzelfall nach wie vor die Wahl einer angemessenen Therapie, ob stationär oder auch ambulant, gewährleistet, und von einer Umverteilung auf ambulante Angebote aus reinen Kostengründen ist nicht die Rede. Da sich als Folge des Viersäulenkonzeptes auch das stationäre Therapieangebot bzw. der Therapiebedarf verändert und es keinen inhaltlichen Grund für eine unterschiedliche Finanzierung gleicher Angebote im Sinne auch von gleich langen Spiessen gibt, ist der Entscheid der Schliessung der Klinik Sonnenbühl auf Ende 2003 im Rahmen des Sparprogrammes 04 richtig. Auf Grund der Abklärungen musste auch nicht von einem Versorgungsengpass ausgegangen werden. Dies zeigt sich auch darin, dass inzwischen von den zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Schliessungsentscheides Ende Mai sich in der Klinik befindlichen 27 Patientinnen und Patienten innert Kürze bis Ende Juli 18 in andere Institutionen übergetreten sind und sich derzeit keine Patienten und Patientinnen mehr in der Klinik Sonnenbühl befinden. Damit kann die Auslastung der anderen Langzeiteinrichtungen verbessert werden.

Die stationären Therapieeinrichtungen unterliegen, wie andere Sozialinstitutionen auch, den Gesetzen von Angebot und Nachfrage. Der

869

Staat übt dabei mit seinen Beitragszahlungen eine gewisse Steuerungsfunktion aus, doch soll diese nicht rein strukturerhaltend wirken. Wegen des noch ausreichenden Angebots an Therapieeinrichtungen im Kanton Zürich haben mögliche Schliessungen ausserkantonaler Einrichtungen zurzeit keine schwer wiegenden Auswirkungen. Im Rahmen des Neuen Finanzausgleiches (NFA) wird die Direktion für Soziales und Sicherheit eine verstärkte Einflussnahme anstreben, es ist indessen verfrüht, schon heute Lösungsansätze aufzeigen zu wollen.

Gegenwärtig werden Institutionen der stationären Drogentherapie nach Massgabe des Gesetzes über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4. März 1973 (LS 855.1) unterstützt. Dabei werden insbesondere Kostenanteile von bis zu 60% an die beitragsberechtigten Ausgaben geleistet. Diese Beiträge werden rückwirkend ausbezahlt (im 4. Quartal 2002 wurden die Beiträge für das Betriebsjahr 2001 ausgerichtet). Da sich der Bund nicht mehr in der gleichen Weise an der Finanzierung stationärer Drogentherapien beteiligt, hat der Regierungsrat zudem für das Betriebsjahr 2002 eine Überbrückungszahlung von insgesamt 1,5 Mio. Franken geleistet, die bei der endgültigen Abrechnung der Betriebsbeiträge berücksichtigt wird. Für 2003 ist eine Überbrückungszahlung von höchstens 3 Mio. Franken im Voranschlag eingestellt. Mit der im Rahmen der kantonalen Hoheit im Sozialhilfegesetz (LS 851.1) geordneten Zuständigkeit der Gemeinden im Sozialwesen liegt es nicht einzig beim Kanton, den Rückzug des Bundes bei der Finanzierung aufzufangen und in die entstandene Lücke zu springen. So werden alle an der Finanzierung Beteiligten mit Mehrkosten rechnen müssen. Auf diesem Hintergrund ist auch für die Institutionen eine gute Auslastung wesentlich. Im Übrigen kann das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) nicht in die Aufgabenteilung innerhalb der kantonalen Hoheit eingreifen.

Da in der Umsetzung des Viersäulenkonzeptes verschiedene Direktionen in ihrem Aufgabenbereich direkt betroffen sind, hat der Regierungsrat am 20. Dezember 2000 die Grundlagen für die Ausrichtung und das Funktionieren der Drogenhilfe im Kanton Zürich mit seiner Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative betreffend Schaffung eines Gesetzes über die Süchtigenhilfe und Suchtprävention (KR-Nr. 132/1999) festgelegt und die Ablehnung der Schaffung eines Gesetzes über die Süchtigenhilfe und Suchtprävention – auch aus heutiger Sicht noch richtig – begründet. Darauf beruhend hat die seit 1977 bestehende

kantonale Kommission für Drogenfragen im Mai 2002 ein Konzept auf der Grundlage des Viersäulenmodells zur Schaffung einer kantonalen Kommission für Suchtmittelfragen vorgelegt, und der Regierungsrat hat davon Kenntnis genommen. Durch die Namensänderung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Aufgaben der Kommission über den Bereich der so genannten «Drogen» bzw. «harten Drogen» hinaus geht und den ganzen Suchtmittelbereich einschliesst. Die Kommission beobachtet die Entwicklungen, erarbeitet für die anfallenden Entscheidungsprozesse fachspezifische Grundlagen und formuliert entsprechende Empfehlungen. Sie gewährleistet zudem eine zielgerichtete Zusammenarbeit der betroffenen Direktionen und eine direktionsübergreifende Vernetzung und nimmt damit koordinierende Funktionen wahr. Im Übrigen stellt die Suchtmittelkommission den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kommission vertretenen Institutionen und Fachbereiche sicher. 1982 und 1992 veröffentlichte die frühere Kommission einen «Lagebericht und Gesamtkonzept für Massnahmen im Bereich des Suchtmittelkonsums», Ende August 2003 wird der neue «Lagebericht 2002 über den Suchtmittelbereich» von der Kommission herausgegeben. Darauf beruhend wird es dann Sache der einzelnen Direktionen sein, den Lagebericht und die Massnahmenempfehlungen in ihrem Aufgabenbereich zu beurteilen.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Finanzkommission:

Bewilligung von Nachtragskreditbegehren für das Jahr 2003, II. Serie

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat, 4095 Zuweisung an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit:

- Änderung der Zivilprozessordnung

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 46/2001, 4096

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

- Einführung eines Baucontrollings

Ergänzungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 472/1998, 3910b

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Ratspräsident Ernst Stocker: Am 26. August 2003 hat Ursula Braunschweig-Lütolf im Namen der Kursleiterinnen und Kursleiter der Berufs- und Fortbildungsschule Winterthur dem Kantonsrat ein Schreiben mit dem Titel «Dringlicher Aufruf betreffend Sanierungsmassnahme Nummer 228» zugestellt. Die Geschäftsleitung hat beschlossen, diese Eingabe als Petition entgegenzunehmen und sie der Kommission für Bildung und Kultur zu abschliessender Erledigung zuzuleiten. Die Petition liegt im Rathaussekretariat zur Einsichtnahme auf.

Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

2. Auffangmassnahmen für Luftfahrtindustrie und Zulieferbetriebe angesichts der Redimensionierung der Swiss

Dringliches Postulat Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) vom 23. Juni 2003

KR-Nr. 184/2003, RRB-Nr. 1121/23. Juli 2003 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Einrichtung einer temporären Kommission unter Beizug der Sozialpartner einzurichten, die sich mit den Auswirkungen der Restrukturierung der Swiss befasst und mit der Lösung folgender Aufgabenbereiche betraut wird:

- Anbieten von unbürokratischen arbeitsmarktlichen Massnahmen und Umschulungen für Stellensuchende nach Entlassungen im Bereich der Luftfahrt
- Förderung und Unterstützung von Modellen mit Kurzarbeit im Rahmen von Art. 11 Ca AVIG zur Vermeidung von Entlassungen

- Begleitung von Firmen und Personal bei Massenentlassungen und Hilfestellung bei der Erarbeitung von Sozialplänen
- Sicherstellung der Möglichkeit eines Lehrabschlusses für von Restrukturierungen oder gar Firmenschliessungen betroffene Lehrlinge
- Vermittlung von günstigen Überbrückungskrediten zu Gunsten von KMU, die einen Businessplan vorweisen können, mit welchen sie eine einseitige Abhängigkeit von der Luftfahrtsindustrie überwinden können. Begründung:

Der neue Businessplan der Airline Swiss stellt den Wirtschaftsraum Zürich vor dringlich zu beantwortende Aufgaben. Schon im Vorfeld haben einschlägige Zeitungsberichte eine einschneidende Flottenreduktion in Aussicht gestellt: Vom Abbau von 25 Flugzeugen und rund 3000 Arbeitsplätzen war die Rede. Die Restrukturierung bei Swiss wird auch unmittelbare Auswirkungen auf Zulieferbetriebe im Flughafenumfeld sowie auf den Flughafen selbst haben. Es darf ohne Übertreibung davon ausgegangen werden, dass jeder abgebaute Arbeitsplatz bei Swiss mindestens einen weiteren Arbeitsplatz bei einem Zulieferbetrieb der Luftfahrt kosten wird.

Angesichts einer rezessiven Wirtschaft und der hohen Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich ist eine aktive Wirtschaftspolitik seitens des Kantons notwendig, die sich des einschneidenden Strukturwandels in der Luftfahrt und insbesondere bei den Zulieferbetrieben annimmt. Deshalb ist der anlässlich des Swissair-Groundings gemachte Vorschlag des Gewerkschaftsbundes des Kantons Zürich erneut zu prüfen und zu erwägen, eine solche temporäre Kommission unter Beizug der Sozialpartner einzurichten.

Zu wünschen wäre, dass der Regierungsrat die Schätzungen und Prognosen hinsichtlich Konjunkturentwicklung und Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich darlegt, von denen er sich bei seinen Erwägungen leiten lässt, sowie darlegt, welche anderen flankierenden Massnahmen er im Hinblick auf die Auswirkungen der Restrukturierungen der Swiss bereits geplant oder geprüft hat bzw. noch prüfen wird.

Der Kantonsrat hat das Postulat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2003 als dringlich erklärt.

873

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Der Kanton Zürich ist vom starken Anstieg der Arbeitslosigkeit seit Herbst 2001 in überdurchschnittlichem Mass betroffen. Die Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich liegt seit längerer Zeit über dem schweizerischen Durchschnitt. Ende Juni 2003 waren über 42'000 Personen zur Stellensuche bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gemeldet. Die Arbeitslosenquote liegt bei 4,5%. Massgebend dafür sind Entlassungen in allen Branchen.

Die Verkleinerung der Swiss und ihre Auswirkungen auf die flugnahen Betriebe tragen merklich zum Anstieg der Stellensuchenden bei. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) geht in diesem Zusammenhang von 2500 bis 3000 Entlassungen im Kanton Zürich aus. Die Kündigungen werden in den nächsten sechs Monaten wirksam, sodass in den Monaten September 2003 bis Januar 2004 monatlich mit rund 400 bis 700 zusätzlichen Anmeldungen bei den RAV zu rechnen ist. Bei heute rund 4000 bis 5000 Anmeldungen pro Monat führt dies zu einer zusätzlichen Belastung von 10 bis 15%. Das AWA ist in der Lage, die Situation in den bestehenden Strukturen zu bewältigen und sowohl die Firmen als auch die betroffenen Mitarbeitenden zu begleiten. Das AWA ist auch in der Lage, die erforderlichen arbeitsmarktlichen Massnahmen bereitzustellen. Das Angebot arbeitsmarktlicher Massnahmen wird laufend der jeweiligen Arbeitsmarktlage angepasst, und es werden auf Monate hinaus die erforderlichen Dispositionen getroffen. Über den Vorschlag, Modelle von Kurzarbeit zur Vermeidung von Entlassungen zu fördern, wurden schon vor einiger Zeit Gespräche geführt, die aber gezeigt haben, dass die rechtlichen Voraussetzungen nur für sehr eingegrenzte Sachverhalte gegeben sein dürften. Soweit Lehrlinge betroffen sein sollten, hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) in zahlreichen Fällen bereits gezeigt, dass es in der Lage ist, Nachfolgelösungen zu präsentieren.

Die Vermittlung von Krediten an KMU ist keine Staatsaufgabe. Es stehen dafür ausreichende private Strukturen zur Verfügung. Die Erarbeitung von Sozialplänen liegt sodann in der ausschliesslichen Verantwortung der Unternehmungen. Im Übrigen steht die Volkswirtschaftsdirektion soweit notwendig oder im Einzelfall gewünscht mit den Sozialpartnern im Kontakt.

Die Einsetzung einer besonderen Kommission für die Bewältigung der Restrukturierung der Swiss ist auf Grund der dargestellten Umstände nicht erforderlich und gestützt auf das Arbeitslosenversicherungsrecht auch nicht möglich. Besondere Massnahmen zu Gunsten der Mitarbeitenden der Swiss wäre im Übrigen angesichts der zahlreichen anderen mit Entlassungen konfrontierten Branchen und Unternehmungen nicht gerechtfertigt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, das Postulat KR-Nr. 184/2003 nicht zu überweisen.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Ich bitte Sie dringlich, dieses Postulat zu überweisen. Es ist ja keine angenehme Aufgabe, keine angenehme Geschichte, die ganze Luftfahrtindustrie und die Restrukturierungen, die sich in Gang befinden, immer wieder eben auch politisch begleiten zu müssen. Ich meine aber, wir stehen als Politikerinnen und Politiker in der Pflicht, genau dies zu tun.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) selbst beziffert die Arbeitslosigkeit auf über 42'500 Menschen im Kanton Zürich per Ende letzten Monats. Die Tendenz ist steigend. Der Kanton Zürich und insbesondere die Stadt Zürich und die Flughafenregion sind im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich davon betroffen. Es stehen mit der Restrukturierung der Swiss grosse Entlassungen an. Das AWA geht von 2500 bis 3000 Entlassungen aus. Zu befürchten ist, dass die Entlassungswelle noch deutlich höher ausfallen wird, wenn wir die Nebenbetriebe mit einbeziehen. Und für diese zusätzlichen mindestens 3000 Arbeitslosen, die im Kanton Zürich auf einen Arbeitsmarkt kommen, der ohnehin nicht mehr funktioniert, braucht es spezielle Massnahmen. Es braucht unbürokratische Massnahmen. Und hier schlagen wir eine Möglichkeit vor, wie wir solche unbürokratischen Massnahmen eben unterstützen können. Wir fordern die Einsetzung einer Kommission aus Vertretern von Arbeitnehmern, von Arbeitgebern und des Staates, die diesen Strukturwandel im Kanton Zürich begleiten soll.

Dass dieser Strukturwandel stattfindet, hat ja seine Richtigkeit. Es ist nicht so, dass hinter diesem Vorstoss etwas steht, das wir als Strukturerhaltung verstanden haben wollen. Nur kann es nicht so sein, dass wir, nachdem die 300 Millionen Franken des Kantons vor noch nicht allzu langer Zeit mit der Begründung gesprochen wurden, hier habe die Politik hinzustehen, wo die Privatwirtschaft versagt habe – das hat sogar

875

Regierungsrat Ruedi Jeker sinngemäss so gesagt –, dass wir jetzt die Hände in den Schoss legen und sagen können, «die Privatwirtschaft richtet es schon». Das ist nicht der Fall. Es gibt verschiedene Massnahmen, die eine solche Kommission fordern und fördern kann, wir haben sie im Postulatstext aufgeführt.

Es gibt für Strukturwandel bedeutende Aufgaben zu erledigen, sei es, dass wir dem betroffenen Personal mit Umschulungen zur Seite stehen, sei es, dass wir mit Modellen von Kurzarbeit den Unternehmen und den Beschäftigten unter die Arme greifen. Wenn der Regierungsrat hier in der Antwort schreibt, er sehe praktisch keinen Spielraum, hier Kurzarbeitsformen zu fördern, dann finde ich es etwas erstaunlich, wenn praktisch gleichzeitig ein Bericht über die Situation auf dem Arbeitsmarkt – was die Finanzbranche anbelangt – veröffentlicht wird, wo genau solche Kurzarbeitsformen in Zusammenarbeit mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) angesprochen und gefördert werden sollen, kantonsübergreifend für die ganze Ostschweiz.

Es gibt auch zu tun, was die Begleitung von Unternehmen beispielsweise bei der Erarbeitung von Sozialplänen anbelangt. Es gibt einen besonders sensiblen Bereich dort, wo sich junge Menschen in Ausbildung befinden in Betrieben, die von diesem Strukturwandel besonders betroffen sein werden. Und nicht zuletzt: Den Strukturwandel werden wir nur dann einigermassen unbeschadet überstehen, wenn eben für junge Unternehmerinnen und Unternehmen, die innovative Geschichten machen wollen, auch Mittel zur Verfügung stehen, damit sie das tun können. Und hier beispielsweise gäbe es bei der Kreditvergabepolitik der Zürcher Kantonalbank doch noch einiges zu verbessern. Das sind alles Aufgaben, die von einer solchen Kommission nicht selbst übernommen werden können, in der man diese ganzen Probleme aber fokussiert betrachten kann.

Natürlich ist es nicht so, dass keine anderen Betriebe betroffen sind und keine anderen Beschäftigten in die Arbeitslosigkeit geschickt werden oder werden müssen im Verlauf der nächsten Monate. Allerdings sind diese eben mindestens 3000 Arbeitslosen, die ab diesem Monat bis anfangs 2004 auf den nicht funktionierenden Arbeitsmarkt kommen, unter Umständen genau der Funke, der in diesem ausgetrockneten Arbeitsmarkt einen Flächenbrand verursachen kann. Ich sage es gern nochmals: Wer diese 300 Millionen Franken gefordert hat und wer zu diesen 300 Millionen Franken Ja gesagt hat und zu der bestimmten Rolle,

welche die Politik in diesem speziellen Umfeld spielen sollte – ich habe nichts dazu gehört –, der müsste jetzt konsequenterweise auch sagen: Die spezielle Situation, in der sich die Luftfahrtindustrie in der Schweiz und im Kanton Zürich besonders befindet, hat sich noch nicht geändert, hier braucht es nach wie vor besondere Massnahmen. Das sind keine besonders kostenintensive. Es ist ein politisches Zeichen und es ist etwas, womit die Probleme, die auf uns zukommen, besser bearbeitet, besser überdacht und kooperativ gelöst werden könnten, als wenn man das jetzt einfach so dem freien Markt überlassen möchte.

Ich bitte Sie daher dringlich, diesem Postulat zuzustimmen. Es ist zu Gunsten der Beschäftigten, die jetzt unter diesen Restrukturierungen der Swiss und den Folgen bei den Nebenbetrieben leiden werden. Es ist ja auch nicht so wie bei der ersten Entlassungswelle nach dem Grounding, dass hier wesentlich gut qualifizierte Leute auf den Arbeitsmarkt kommen, sondern es ist gewissermassen die zweite Garde, die jetzt zu leiden hat und die natürlich viel geringere Chancen hat, ohne entsprechende Hilfestellung den Weg zurück in den Arbeitsmarkt zu finden. Ich bitte um Unterstützung.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Ralf Margreiter, Sie haben vorhin erwähnt, dass diejenigen, die 300 Millionen Franken für die Swiss gesprochen haben, sich nun auch wieder für dieses Postulat einsetzen müssen – in Abwandlung des Sprichwortes, «wer A sagt, der muss auch B sagen». Und ich wandle dieses Sprichwort ab und sage, wer A sagt, der muss nicht unbedingt B sagen.

Es ist doch so, dass wir damals versucht haben, der Swiss unter die Arme zu greifen, eine Starthilfe zu gewähren, damit sie effektiv fliegen kann. Wir können aber nicht ewig Unterstützung leihen, damit dieses Geschäft weitergeht. Und wenn es eben so ist, dass Probleme entstehen, dann müssen wir danach trachten, die Konsequenzen für die betroffenen Leute in Grenzen zu halten. Das tun wir und das hat auch die Regierung in ihrer Antwort glaubwürdig dargestellt. Sie hat dargelegt, dass der Anstieg der Stellensuchenden durch einen Ausbau der RAV aufgefangen wird. Aber weiter gehende Massnahmen können nicht getroffen werden, denn hier fehlen einfach die rechtlichen Voraussetzungen.

Selbstverständlich ist zu erwarten, dass beispielsweise innerhalb der Swiss das so gut wie möglich abgefedert wird. Und wenn wir dort sehen, wie sich die Sozialpartner darum bemühen, diese Konsequenzen in Grenzen zu halten, darf man sicher sagen, hier muss der Staat nicht auch noch eingreifen. Was die Lehrlinge anbelangt, da ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bereit, nach Nachfolgelösungen zu suchen. Aber auch hier: Es ist dem Kanton unmöglich, einfach alle diese Lehrlinge zu übernehmen – und da meine ich selbstverständlich die jungen Männer und Frauen –, damit sie weiterhin ihre Arbeit ausführen können. Aber selbstverständlich soll danach getrachtet werden – ich sage es jetzt bereits zum dritten Mal –, die Konsequenzen in Grenzen zu halten.

Aus all diesen Überlegungen heraus und auch wenn die EVP-Fraktion absolut ebenfalls der Meinung ist, dass man die Konsequenzen von Arbeitslosigkeit in Grenzen halten muss, wird die EVP-Fraktion dieses Postulat nicht definitiv unterstützen, weil dargelegt worden ist, dass Massnahmen getroffen werden, um eben diese Konsequenzen in Grenzen zu halten. Und ich bitte Sie, ein Gleiches zu tun.

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): Meine Fraktionskolleginnen und -kollegen und ich selber haben es langsam satt, immer mit solchen dringlichen Postulaten belästigt zu werden. Ich frage mich, ob wir eigentlich in diesem Kanton zwei Klassen von Arbeitnehmern haben, solche, die bei Luftfahrt angestellt sind – das sind die Erstklassarbeitnehmer – und alle andern – das sind die Zweitklassarbeitnehmer. Die Zweitklassarbeitnehmer müssen sich mit den normalen Mitteln, die da zur Verfügung stehen, behelfen, und für die Luftfahrt braucht es dann noch etwas Zusätzliches.

Die Stellungnahme der Regierung überzeugt eigentlich. Es sind Instrumente da, um diese Arbeitslosen aufzufangen. Ich kann Ihnen bekannt geben, dass die SVP-Fraktion sowohl die Dringlichkeit als auch die Sachlichkeit dieses Postulates ablehnt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 91: 55 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Ausbau des Nachtangebots des ZVV

Postulat KEVU vom 25. August 2003

KR-Nr. 243/2003, Antrag auf Dringlichkeit

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Antrag zu unterbreiten, der den Ausbau des Nachtangebots des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) ermöglicht.

Begründung:

Am 3. März 2003 hat der Kantonsrat auf Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt im Zusammenhang mit der Strategie 2005–2008 beschlossen, dass mit dem nächsten Strategiebericht ausführlich Auskunft über die Erfahrungen mit dem ab dem 15. Dezember 2002 laufenden Nachtangebot gegeben werden solle. Auf Grund dieses Berichtes entscheide der Kantonsrat über die Weiterführung oder die Aufhebung des Nachtangebots. Die Entwicklung des Nachtangebotes erfolge auf Grund der Beurteilung und der Entwicklung der Nachfrage.

Begründung der Dringlichkeit:

In der Zwischenzeit hat sich die Nachfrage des Nachtangebotes unerwartet schnell und ausserordentlich erfreulich entwickelt, sodass auf verschiedenen Linien regelmässig grosse Kapazitätsengpässe entstehen. Die angestrebte Kostendeckung kann nach Angaben des ZVV erreicht werden. Die Attraktivität dieses erfolgreichen Angebots des ZVV kann für die Zukunft nur gewährleistet werden, wenn genügend Kapazität zur Verfügung steht. Es ist daher wenig sinnvoll, mit dem Ausbau auf den Fahrplanwechsel 05/06 zu warten.

Sabine Ziegler (SP, Zürich), Präsidentin der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Es mag Staunen auslösen, dass als erstes öffentliches Geschäft der KEVU nicht die Beratung von Vorstössen oder Vorlagen angegangen wird, sondern dass sogar ein eigener Vorstoss präsentiert wird. Es mangelt uns nicht an Traktanden und auch nicht an Geschäften. Nein, die KEVU versteht sich als problemlösende, pragmatisch und rasch handelnde Kommission, und so ist es auch in diesem vorliegenden Fall.

Zur Sache: Im Rahmen der Beratung der dritten Teilergänzung der S-Bahn ist unser Augenmerk auf die Einführung und den Erfolg des Nachtangebots gestossen. Die Verkehrsplanung lehrt uns, dass im Bereich des Freizeitangebotes die Verkehrsmenge wächst, ja heute sogar 50 Prozent des Verkehrsaufkommens ausmacht, und hier hauptsächlich der öffentliche Verkehr sehr wenig tut. Beim ZVV ist dies anders. Das Nachtangebot mit den 30 Bussen und den vier Buslinien hat eingeschlagen in einem Mass, das alle erstaunt. Heute erfüllt das Nachtangebot 70 Prozent der Prognosen vom kommenden Jahr. Wir haben uns leider Fesseln angelegt durch die Grundsätze, die wir am 3. März dieses Jahres ausgearbeitet haben. Darin steht, dass wir einen Strategiebericht auf die kommende Grundsatzperiode haben müssen, damit wir sehen, wie das Kundenwachstum zugenommen hat und wie die Kundenzufriedenheit ist. Hauptsächlich sollte er als Basis dienen, um weitere Linien einzuführen. Mit diesen Fesseln ist es heute sozusagen gar nicht möglich, ein Angebot weiter auszubauen. Mit diesem Strategiebericht sollte hauptsächlich die Befürchtung des wachsenden Lärms durch das Nachtangebot angeschaut werden. Interessanterweise haben weder das Kontakt-Center noch die Kundenanalysen heute schon irgendwelche Aussagen über den Lärm gemacht. Der Lärm scheint nicht das Problem zu sein. Nein, es ist das Gegenteil der Fall, dass viele Gemeinden heute auch am Nachtangebot angeschlossen werden wollen. Und dies können sie nicht, wie gesagt, weil dieser Strategiebericht verlangt wird.

Der Spielraum des ZVV ist folgender: Er kann im Moment auf den 30 Buslinien zusätzliche Komponenten oder Gelenkbusse einführen, aber auf der Ebene der vier S-Bahnen ist nichts möglich. Ich denke auch ans Knonaueramt, ich denke an den Ausbau Oberland. Das wäre dringend nötig, weil heute schon die Kontrolleure nicht durch die Züge gehen können oder heute schon eine Überbelastung der Verkehrsträger vorhanden ist, welche auch zu grösseren Sicherheitsproblemen führen kann.

Die Begründung der Dringlichkeit wäre also folgende: Um neue Routen einzuführen, ist das Auflageverfahren nötig, welches im kommenden Frühjahr in den Gemeinden durchgeführt werden soll. Dieses Verfahren soll bis Ende 2004 durchgeführt und bereinigt sein. Das heisst, im Frühjahr 2005 kann endlich die Integration der neuen Linien stattfinden, welche auf den Fahrplanwechsel 2005/2006 endlich eingeführt werden soll.

Ich appelliere daher an Sie, diese Dringlichkeit zu unterstützen, denn das oberste Ziel muss sein, dass unsere Jugend gesund und sicher nach Hause kommen kann. Das oberste Ziel muss sein, dass Erwachsene, die vielleicht ein Gläschen zuviel getrunken haben, sicher und gesund nach Hause kommen können. Und das dritte Ziel muss sein, dass der ZVV wirklich ihr Angebot der Nachfrage gemäss ausbauen kann.

Ratspräsident Ernst Stocker: Die Redezeit von zwei Minuten gilt auch für Kommissionspräsidentinnen, aber wir sind ja tolerant heute Morgen.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Da mir zwei wesentlich kürzere Minuten zur Verfügung stehen als unserer geschätzten Präsidentin, werde ich mich auch daran halten.

Die SVP-Fraktion spricht sich gegen die Dringlichkeit aus und zwar aus folgenden Gründen: Der ZVV hat heute schon genügend Möglichkeiten, um in unternehmerischer Art und Weise auf die Nachfrage im Nachtangebot zu reagieren. Und er soll es auch tun und seinen Spielraum ausnützen. Bei der Behandlung des Strategiepapiers – Präsidentin Sabine Ziegler hat es erwähnt – habe ich in der Kommission eingebracht, der ZVV sei zu verpflichten, nach zwölf Monaten dem Kantonsrat einen Bericht über die Entwicklung des Nachtangebotes vorzulegen. Die übereinstimmende Meinung von Fachleuten aus der Verwaltung und der Mehrheit der Kommission beanstandete, dieser Termin sei viel zu kurz und lasse keine seriöse Berichterstattung zu und so weiter und so fort. Wir haben uns dann auf zwei Jahre geeinigt und Sie haben so beschlossen. Seit Beschlussfassung sind erst wenige Monate vergangen, aus Sicht der Fachleute viel zu kurz für eine seriöse Beurteilung. Halten wir uns an unsere eigenen Beschlüsse! Strategien sollen nicht kurzfristig geändert werden, so wie es einem gerade passt.

Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, dieses «Gschtürm» nicht zu unterstützen und die Dringlichkeit heute und das Postulat später abzulehnen.

Rita Bernoulli (FDP, Dübendorf): Namens der FDP teile ich Ihnen mit, dass die Fraktion die Dringlichkeit unterstützt. Überraschend viele Fahrgäste haben im ersten Halbjahr vom neuen Nachtverkehrsangebot des ZVV Gebrauch gemacht. Die Zielgrösse wurde bereits erreicht und entsprechend gibt es bei den Bussen und bei der S-Bahn Kapazitäts-

engpässe. Auf Grund dieser Entwicklung kann davon ausgegangen werden, dass die Weiterführung des Nachtangebotes als sicher gilt. Jugendliche, die heute nach dem Ausgang das Nachtfahrangebot in Anspruch nehmen, werden das sicher auch weiterhin tun und ihre Kolleginnen und Kollegen der jüngeren Jahrgänge machen es ihnen gleich. Es gibt Gewohnheiten, die sich von Generation zu Generation übertragen. Das sieht auch der Regierungsrat so in seiner Antwort zur Anfrage Marcel Burlet, wenn er sagt, eine Verbesserung des Erschliessungsgrades wäre wünschenswert.

Leider ist die Erweiterung nicht so schnell zu vollziehen, denn mit Beschluss vom 3. März 2003 hat der Kantonsrat den ZVV verpflichtet, mit dem nächsten Strategiebericht Auskunft zum Nachtangebot zu geben. Dieser Bericht wird im Sommer 2004 erscheinen, zu spät um zum Fahrplanwechsel im Dezember 2004 die Kapazität zu erhöhen. Wegen der vorgegebenen Termine im Fahrplanverfahren kann die Erhöhung der Kapazität erst auf den Fahrplanwechsel 2006 verwirklicht werden. Somit hat das von der Kommission gewählte Vorgehen der Dringlichkeit eine schnellere Erhöhung der Kapazität zu garantieren. Ziel ist die Änderung des Fahrplanwechsels auf 2003/2004. Eine schnellere Umsetzung dient letztlich auch dem übergeordneten Ziel der sicheren Heimkehr der Jugendlichen auch nach Alkoholgenuss.

Ich bitte Sie noch einmal, die Dringlichkeit zu unterstützen.

Esther Arnet (SP, Dietikon): Ich bitte Sie eindringlichst, diesem Antrag auf Dringlichkeit zuzustimmen. Das Nachtangebot des ZVV ist ein sehr grosser Erfolg und es darf nicht sein, dass dieser grosse Erfolg nun zum grossen Problem für den ZVV wird, weil wir ihm ein Korsett geschnürt haben, von dem wir heute feststellen müssen, dass es zu eng ist. Es ist dringend notwendig, dass die Kapazitäten des ZVV der Nachfrage angepasst werden können. Das dürfte auch im Sinne der bürgerlichen Seite sein, das ist so eine Art Marktprinzip.

Für die Dringlichkeit sollten Sie alle stimmen, damit die Fledermäuse, wie es in der Werbung so schön heisst, auch weiterhin sicher, günstig und umweltfreundlich nach Hause kommen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich bitte Sie dringend, die Dringlichkeit zu unterstützen.

883

Ernst Brunner hat ausgeführt, wir hätten genügend Möglichkeiten, um das Nachtangebot auszubauen. Das stimmt schlicht nicht. Es stimmt beim Feinverteiler, aber es stimmt nicht beim Grobverteiler. Leistungen für die S-Bahn müssten unverzüglich bei den SBB jetzt bestellt werden. Und in diesem Zusammenhang müsste vielleicht auch eine neue Art von Feinverteiler studiert werden in entlegenen Gebieten. Ich erinnere an ein altes Anliegen. Ich erinnere daran, dass man allenfalls in solch entlegenen Gebieten die Zusammenarbeit mit dem Taxigewerbe suchen sollte, allenfalls auch neue Tarifformen. Ich verstehe die SVP überhaupt nicht, dass sie die Dringlichkeit nicht unterstützt. Nehmen wir jetzt an, sie hätte idealistische Motive dafür, dann könnte ich das nur erklären mit einer Alkoholprävention; entweder gar nicht mehr ausgehen oder dann sollten die autofahrenden Partygänger auf Alkohol gänzlich verzichten. Aber ich traue der SVP diese Prävention noch nicht zu.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Nachtangebot kein Strohfeuer ist. Und mein seinerzeitiges Angebot verlangte, dass man entweder zweistündlich oder stündlich verkehren solle. Man könnte also durchaus die ganze Sache ausweiten. Nun hat uns aber die SVP Fesseln angelegt, indem sie einen Bericht verlangt hat, und wir wollen uns an diesen Bericht und die Vorgaben halten. Aber wir haben die Verpflichtung, dass wenn ein Angebot angeboten wird und die Nachfrage da ist, dieses auszuweiten – das würden auch Sie, meine lieben Freunde in der SVP als Unternehmer machen – damit das Geschäft rentiert. Und nun gehen Sie hin und wollen hier Fesseln anlegen! Das kann doch nicht im Sinn und Zweck der SVP sein. Und Sie wollen doch nicht, dass man Ihnen nachsagt, die SVP sei gegen das Nachtangebot. Das kann ich mir schlicht und ergreifend nicht vorstellen und es würde mich freuen, wenn Sie sitzenbleiben würden – sei es in den Nachtzügen oder eben hier im Rathaus.

Kurz und gut, unterstützen Sie bitte diese Dringlichkeit!

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Im März dieses Jahres haben wir die Strategie 2005 bis 2008 des ZVV in diesem Rat besprochen und genehmigt, im März! Heute, ein halbes Jahr später, soll diese Strategie bereits geändert und sogar mit Dringlichkeit verändert werden. Nun, eine Schwalbe macht noch keinen Sommer und ein heisser Sommer macht noch kein Nachtangebot. Diese dringliche Einflussnahme betrifft

auch nur den S-Bahn-Bereich. Auf das Nachtbus-Angebot kann der ZVV im Rahmen seiner operativen Führung jederzeit Einfluss nehmen und das Angebot entsprechend der Nachfrage gestalten. Sie wollen nun dringlich das S-Bahn-Nachtangebot verändern, obschon schwere Zeiten auf Bund und Kanton zukommen. Entlastungsprogramm beim Bund, Sanierungsprogramm beim Kanton scheinen Sie unbekümmert zu lassen. Und die Mehrausgaben eines Angebotsausbaus nehmen Sie scheinbar gelassen in Kauf.

Zwei Sachen zum Abschluss: Eine Dringlichkeit wäre nur bei den Kontrollen im S-Bahn-Netz gegeben, fahren doch ein Drittel der Nachtschwärmer ohne Zuschlag zu bezahlen, also schwarz durch die Nacht. Zum Zweiten: Wir haben uns im März entschlossen, einen Bericht über das Nachtangebot abzuwarten. Dieser sollte uns auch aufzeigen, ob und wie sich ein Nachtangebot rechnet. Heute soll also dringlich über diese Rückmeldung hinweggesehen werden.

Geschätzte Damen und Herren der FDP, ohne gefestigte Erfahrungswerte, ohne das Wissen um die finanziellen Auswirkungen wollen Sie dringlich eine langfristig erfolgreiche Strategie aufgeben und nach kurzer Dauer einzelne Teile des Ganzen ändern. Welch kurzsichtige Politik! Ihnen scheint die Hitze des Sommers wirklich in den Kopf gestiegen zu sein. Ein Drittel der KEVU hat dieses Postulat nicht unterstützt, ändern Sie die ZVV-Strategie nicht Hals über Kopf! Nein zur Dringlichkeit.

Thomas Weibel (Grüne, Horgen): Die Fakten sind mehrheitlich auf den Tisch gelegt worden. Die Grünen unterstützen die Dringlichkeit vorbehaltlos. Zu den Gegenargumenten der Kollegen von der SVP nur so viel: Wir sind uns bewusst, dass es ein ausserordentlicher Sommer war. Aber wir sind überzeugt und gehen davon aus, dass das Nachtangebot auch in normalen Jahren kostendeckend gefahren werden kann. Die Anzahl der Schwarzfahrer – sie ist hier nicht Thema –ist aber bereits mittels Kontrollen auf dem absteigenden Ast. Es ist richtig gesagt worden, der ZVV soll seinen Spielraum ausnutzen. Aber dieser Spielraum ist zu klein. Es geht nicht nur darum, einzelne Linien mit Gelenkbussen, mit grösserer Kapazität zu versehen. Es geht auch darum, zusätzliche Angebote in Regionen, wo das Potenzial dazu besteht, schaffen zu können. Beispielsweise am linken Zürichseeufer ist das heutige Ange-

bot nicht attraktiv genug. So lange Busse fahren und nicht eine Nacht-S-Bahn wird das Angebot zu wenig genutzt.

Die Dringlichkeit – so paradox es ist – ergibt sich aus dem Fahrplanverfahren. Wenn wir auf den Fahrplan 2005/2006 Verbesserungen einführen wollen, dann müssen wir heute Ja zur Dringlichkeit sagen. Ich bitte Sie, das auch zu tun.

Luzius Rüegg (SVP, Zürich): Die Erfahrungszeit seit dem 15. Dezember 2002, seit der Einführung, ist zu kurz, um über eine Weiterführung des Nachtangebotes zu entscheiden, um noch weiter ausbauen zu wollen. Die Nachfrage des Nachtangebotes kann täuschen, denn einen so langen und warmen Sommer gibt es nicht immer. Da nützen auch die teuren TV-Spots nichts. Die angestrebte Kostendeckung kann sicher nicht erreicht werden, wenn 50 Prozent der S-Bahn-Kunden den Nachtzuschlag nicht bezahlen. Eine Kapazitätssteigerung bedeutet eine zweite Komposition der S-Bahn-Anhänger und eine Verdoppelung des Kontroll- und Sicherheitspersonals. Das ergibt erhebliche Mehrkosten, die nicht kostendeckend sein können.

Die Begründung der Dringlichkeit ist daher nicht gegeben.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 100 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Das Postulat ist dringlich erklärt. Der Regierungsrat hat dazu innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Begnadigungsgesuch (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2003 und gleich lautender Antrag der JUKO vom 9. Juli 2003

KR-Nr. 149/2003

5. Begnadigungsgesuch (*Reduzierte Debatte*)

Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und gleich lautender Antrag der JUKO vom 9. Juli 2003

KR-Nr. 180/2003

Ratspräsident Ernst Stocker: Ich bitte die Ratsmitglieder, während den Beratungen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes bei Ihren jeweiligen Voten nur die Initialen des Antragstellers zu nennen. Das Gleiche gilt für die Medien. Ich bitte Sie, dies bei der Berichterstattung zu tun.

Gabriele Petri (Grüne, Zürich), Präsidentin der Justizkommission (JUKO): Die Justizkommission beantragt Ihnen einstimmig, den Anträgen des Regierungsrates mit den Kantonsratsnummern 149/2003 und 180/2003 zu folgen und A.B. sowie M.G. heute zu begnadigen.

Die Justizkommission in ihrer neuen Zusammensetzung hat sich am 9. Juli 2003 von der Direktion der Justiz und des Innern ausführlich über das Begnadigungsverfahren und die diesbezügliche Praxis des Regierungsrates informieren lassen und anschliessend die beiden heute vorliegenden Gesuche beraten. Einige der an der Informationsveranstaltung aufgebrachten allgemeinen Hinweise möchte ich Ihnen weitergeben, bevor ich zu den beiden Gesuchen im Namen der Justizkommission Stellung nehme.

Im Grundsatz: Die Begnadigung ist ein vollständiger oder teilweiser, unbedingter oder bedingter Verzicht auf den Vollzug einer rechtskräftigen Strafe gegenüber einer Einzelperson beziehungsweise die Umwandlung einer Strafe in eine mildere. Sie ist kein Rechtsmittel und berührt nur die Vollstreckung einer Strafe. Das rechtskräftige Strafurteil wird nicht überprüft und kann weder aufgehoben noch abgeändert werden. Sie, die Begnadigung, stellt einen ausserordentlichen, aus Gründen der mitmenschlichen Rücksichtnahme oder Billigkeit gebotenen Eingriff in den Gang der Justiz in der Form eines besonderen Strafaufhebungsgrundes dar und wird deshalb vom Kantonsrat als politische Behörde vorgenommen. Das Institut der Begnadigung hat und soll Ausnahmecharakter haben und ist mit grösster Zurückhaltung einzusetzen.

Es sei Ihnen versichert, die Gutheissung der beiden vorliegenden Gesuche lässt sich nahtlos in dieses Wesen der Begnadigung einfügen.

887

Begnadigungsgesuche sind an den Regierungsrat zu richten. Dieser verfügt über eine grundsätzliche Vorentscheidungskompetenz, von welcher nur in den seltenen Fällen nach Artikel 491 Strafprozessordnung abgewichen wird. Der Regierungsrat entscheidet deshalb in der Regel, ob er ein Begnadigungsgesuch abweisen oder dem Kantonsrat vorlegen will. Abgewiesene Gesuche werden dem Kantonsrat nicht vorgelegt, der Regierungsrat ist aber verpflichtet, die Justizkommission über die Gründe eines ablehnenden Entscheides zu informieren.

Jährlich gehen zwischen zehn und zwanzig Begnadigungsgesuche beim Regierungsrat ein. Bei lediglich einem Zehntel der Gesuche beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Begnadigung. Neun Zehntel der Gesuche lehnt der Regierungsrat ab. Während die Justizkommission sowohl die Abweisungen wie auch die Gutheissungen des Regierungsrates zur Kenntnis nimmt, erhält der Kantonsrat nur Kenntnis von den Gutheissungen.

Aus dem soeben erwähnten Wesen der Begnadigung folgt, dass die Ausübung des Gnadenrechts im weitest gehenden freien Ermessen der zuständigen Behörden liegt. Der Gesuchsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Begnadigung und es kommen ihm im Begnadigungsverfahren nur ganz beschränkt Parteirechte zu. Dem Gesuchsteller gegenüber werden die Begnadigungsentscheide nicht begründet, ihm wird lediglich das Dispositiv mitgeteilt. Beschlüsse über Begnadigungsgesuche sind denn auch grundsätzlich der richterlichen Überprüfung entzogen, sodass Sie heute endgültig entscheiden. Abgewiesene Begnadigungsentscheide erwachsen jedoch nicht in materielle Rechtskraft, den Gesuchstellern ist es deshalb möglich, später ein erneutes Gesuch einzureichen.

Zum Schluss meiner allgemeinen Ausführungen möchte ich noch kurz auf die Voraussetzungen einer Begnadigung zu sprechen kommen, welche auf Grund des ausserordentlichen Wesens der Begnadigung nicht gesetzlich geregelt sind, sondern im Rahmen einer ständigen Praxis eine gewisse Geltung beanspruchen. Eine Begnadigung setzt voraus, dass der Gesuchsteller begnadigungswürdig ist. Er muss sich heute im Hinblick auf sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse und vor allem die für seine Zukunft zu stellende Prognose der mit einer Begnadigung verbundenen Wohltat würdig erweisen. Die Begnadigungswürdigkeit kann in der Regel nur bejaht werden, wenn im Leben des Gesuchstellers seit den letzten strafrechtlichen Aktivitäten eine Zäsur

eingetreten ist. Sodann sind besondere Begnadigungsgründe notwendig. Das Begnadigungsverfahren muss ergeben, dass der mit der Strafe verfolgte Zweck bereits erreicht ist, durch den Vollzug der Strafe geradezu vereitelt würde oder dass zwischen der Tat beziehungsweise der Verurteilung und der Strafverbüssung wegen langen Zeitablaufs kein sinnvoller Zusammenhang mehr besteht und die Strafzwecke damit weit gehend hinfällig geworden sind. Im Einzelfall geben meist verschiedene Gründe Anlass zu einer Begnadigung. Entscheidend ist grundsätzlich, dass gegenüber der sich dem damaligen Richter präsentierenden Situation eine veränderte Lage vorliegt. Eine Begnadigung soll nicht in die vom Richter gesetzten Strafziele eingreifen. Das zum Grundsatz.

Die Dispositivziffern betreffend die Kosten und den Vollzug der Begnadigung entsprechen in beiden Fällen der geltenden Praxis des Regierungsrates und wurden von der Justizkommission so gutgeheissen. Zur Begnadigung von A.B.

Der Regierungsrat und die Justizkommission beantragen, es sei A.B. die mit dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 18. Mai 1989 ausgefällte Strafe von 17 Monaten Gefängnis wegen Raubes, Betrugs, Veruntreuung, Irreführung der Rechtspflege und so weiter gnadenhalber bedingt zu erlassen.

Wie Sie der Biographie des Gesuchstellers im Antrag des Regierungsrates entnehmen können, weist der Gesuchsteller zahlreiche Vorstrafen zum erwähnten Urteil des Zürcher Obergerichts auf. Gleichwohl attestierte ihm das Obergericht am 18. Mai 1989 trotz gewisser Bedenken eine günstige Prognose und gewährte ihm den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung einer langen Probezeit. Der Gesuchsteller delinquierte jedoch nach dem Urteil des Obergerichts und während der laufenden Probezeit erneut, was am 21. April 1999 neben einer erneuten Verurteilung zum Widerruf des vom Obergericht gewährten bedingten Vollzugs führte. Die vom Gesuchsteller begangenen Taten umfassen einen vielseitigen Deliktskatalog mit einem starken Schwerpunkt hinsichtlich verschiedenster Vermögensdelikte.

Der Regierungsrat stellt dem Gesuchsteller heute eine günstige Prognose hinsichtlich eines künftigen Wohlverhaltens und erachtet ihn als begnadigungswürdig. Der Gesuchsteller ist seit mehreren Jahren nicht mehr straffällig geworden und seine Lebensumstände präsentieren sich heute wesentlich anders. Er nimmt seine Verantwortung gegenüber seiner neuen Familie wahr und bemüht sich um eine therapeutische Aufar-

beitung seiner deliktischen Vergangenheit. Seine Bemühungen um finanzielle Wiedergutmachung und sein soziales Engagement zu Gunsten Behinderter sind vor dem Hintergrund seines kriminellen Werdegangs als ausserordentlich zu würdigen und verstärken den Eindruck, in seinem Leben sei eine echte Zäsur eingetreten. In beruflicher Hinsicht vermochte sich der Gesuchsteller angesichts seines noch drohenden Strafvollzuges in erstaunlicher Art und Weise zu stabilisieren. Seine Arbeitgeberin spricht ihm ihr volles Vertrauen aus und die Strafvollzugsbehörden verweisen auf seine Vertragsfähigkeit.

Der Gesuchsteller hat heute eine Strafe für Delikte zu verbüssen, welche zum Teil bereits 20 Jahre zurückliegen. Dieser lange Zeitablauf allein vermag zwar eine Begnadigung nicht zu begründen, bewirkte aber eine derartige Veränderung in den persönlichen Verhältnissen des Gesuchstellers, dass ein Festhalten am Strafvollzug nicht mehr sinnvoll ist. Der Gesuchsteller konnte sein Leben in rechtlich geordnete Bahnen lenken, so dass die Vollstreckung der Strafe aus spezialpräventiven Gründen als nicht mehr geboten erscheint. Eine Vollstreckung birgt angesichts der heutigen Situation des Gesuchstellers sogar die Gefahr, seine neu gewonnene Stabilität in familiärer, finanzieller und beruflicher Hinsicht zu gefährden. Entscheidend ins Gewicht fällt in diesem Zusammenhang die schwere Hautkrankheit des Gesuchstellers, welche im Strafvollzug voraussehbar zu bleibenden Gesundheitsschädigungen und zu weiteren Unterbrüchen beim Vollzug führen wird.

Die Justizkommission konnte sich ohne weiteres den Ausführungen des Regierungsrates zur Vollstreckbarkeit der Strafe und der Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchstellers anschliessen. Der voraussehbare Krankheitsverlauf des Gesuchstellers würde das Ende des Strafvollzuges in so weite Ferne rücken lassen und seine weiteren Zukunftsperspektiven so dauerhaft beeinträchtigen, dass auch in generalpräventiver Hinsicht einem ausnahmsweisen Verzicht auf den Strafvollzug nichts entgegensteht. Zusammenfassend möchte ich im Namen der einstimmigen Justizkommission festhalten, dass die heutige Situation des Gesuchstellers sich auf Grund der diversen erwähnten Faktoren so präsentiert, dass einer Begnadigung nach dem Antrag des Regierungsrates unter Würdigung sämtlicher Umstände in diesem konkreten Einzelfall zugestimmt werden kann.

Zur Begnadigung von M. G., Geschäft 180/2003.

Der Regierungsrat und die Justizkommission beantragen, es sei die mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 11. April 1983 ausgesprochene Strafe von neun Jahren Zuchthaus wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Ausweisfälschung im Umfang der noch zu verbüssenden Reststrafe gnadenhalber bedingt zu erlassen.

Im Gegensatz zu A.B, dessen Gesuch wir soeben besprochen haben, blickt M.G. in ihrem Leben auf eine kurze Zeitspanne deliktischer Tätigkeiten zurück. Im Zeitraum von April 1981 bis März 1982 jedoch beging sie als Kurierin Drogendelikte, die ein erhebliches Ausmass annahmen und vom Bezirksgericht Bülach entsprechend sanktioniert wurden. Der Antrag des Regierungsrates widmet sich ausführlich der Biographie der Gesuchstellerin und hält fest, diese weise mitunter etwas aussergewöhnliche Züge auf. Dies gilt sowohl für die Zeit vor als auch nach dem Urteil des Bezirksgerichts Bülach. Die Gesuchstellerin flüchtete nach rund zwei Jahren Haft mit Hilfe ihres schweizerischen Verlobten nach Bolivien. Sie hatte in Bolivien drei weitere Kinder, für deren Lebensunterhalt sie zu grossen Teilen alleine sorgen musste, nachdem zuerst ihr schweizerischer Ehemann und hernach auch ihr neuer bolivianischer Partner starben.

Der Regierungsrat bejaht die Begnadigungswürdigkeit der Gesuchstellerin und stellt ihr eine günstige Prognose im Sinne eines künftigen Wohlverhaltens. Tatsächlich blieben ihre Lebensumstände nach der Rückkehr in ihr Heimatland sehr schwierig. Der Gesuchstellerin gelang es jedoch, sich und ihre Familie während fast 20 Jahren und in immer wieder neuen Situationen zu versorgen, ohne je wieder straffällig geworden zu sein. Diese Anpassungsfähigkeit in ihrem Heimatland, aber auch bei ihrer Einreise in die Schweiz im gesetzlich erlaubten Rahmen wurde auch in der Justizkommission wohlwollend gewürdigt und dokumentiert die erforderliche Zäsur im Leben der Gesuchstellerin so hinreichend, dass ihre Flucht aus dem Strafvollzug der Begnadigungswürdigkeit nicht entgegensteht.

Hingegen ist die Gesuchstellerin auf Grund ihrer Flucht grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, dass zwischen ihrer Verurteilung und der heutigen Strafverbüssung ein langer Zeitablauf von 20 Jahren liegt. Nach den Ausführungen des Regierungsrates schliesst ein solches Selbstverschulden eine Begnadigung nur dann nicht aus, wenn der Vollzug einer Strafe keinen Sinn mehr macht, weil sich die Verurteilte inzwischen vollständig bewährt hat und mit einem Rückfall in die De-

linquenz nicht mehr zu rechnen ist. Gerade den spezialpräventiven Zweck der gegenüber der Gesuchstellerin ausgefällten Strafe erachtete die Justizkommission als obsolet, ist doch die Gesuchstellerin inzwischen vollständig resozialisiert. Ebenfalls in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Regierungsrates würdigte die Justizkommission die Umstände der Ausreise der Gesuchstellerin aus Bolivien, ihrer Einreise in die Schweiz und ihrer anschliessend hier erfolgten Verhaftung.

Zusammenfassend möchte ich im Namen der auch in diesem Fall einstimmigen Justizkommission festhalten, dass die heutige Situation der Gesuchstellerin sich auf Grund der diversen erwähnten Faktoren so präsentiert, dass einer Begnadigung nach dem Antrag des Regierungsrates unter Würdigung sämtlicher Umstände in diesem konkreten Einzelfall zugestimmt werden kann.

Schlussabstimmungen

Der Kantonsrat beschliesst mit 99 : 4 Stimmen, der Begnadigung KR-Nr. 149/2003 zuzustimmen.

Der Kantonsrat beschliesst mit 105 : 4 Stimmen, der Begnadigung KR-Nr. 180/2003 zuzustimmen.

Die beiden Geschäfte sind erledigt.

Ratspräsident Ernst Stocker: Bevor wir mit dem nächsten Traktandum fortfahren, kann ich mir folgende Bemerkung nicht verkneifen: Das Präsidium nimmt mit Genugtuung von der gepflegten hochdeutschen Sprache der Kommissionspräsidentin Gabriele Petri Kenntnis. (Heiterkeit.)

6. Gesetz über die politischen Rechte

Antrag der Redaktionskommission vom 14. Mai 2003 4001b

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Ich erlaube mir – gewissermassen zum Eintreten –, fünf Punkte

kurz zu berühren, damit wir nachher schnell durch die Traktandenliste durchkommen.

Erstens: Wir haben hier ein neues Gesetz geschaffen, deshalb braucht der Titel nicht substanziiert zu werden. Auf Grund des vorliegenden Titels ist klar, worum es geht. Und der Titel ist so kurz, dass es auch keinen Kurztitel braucht.

Zweitens: Heute machen wir ja zuerst den ersten Durchgang. Wir bereinigen das Gesetz so, wie es vorliegt, während im nächsten Traktandum dann das Problem des «liegenden Pukelsheim mit der doppelten Rundung» – oder so ähnlich – besprochen wird. (*Heiterkeit*)

Drittens zur Geschlechtsneutralität: Die Geschlechtsneutralität ist ja ein Erfordernis bei allen neuen Gesetzen, die wir schaffen, oder bei allen Totalrevisionen. Das haben wir so gehandhabt hier. Dieser Grundsatz ist unerschütterlich. Die Redaktionskommission hat denn auch kleine redaktionelle Anpassungen in dem ihr vorgelegten Gesetzestext vorgenommen. Aber es gibt eine kleine Ausnahme im Paragrafen 25, wo die Unvereinbarkeiten aufgezählt werden. Dort lesen wir nach wie vor im Absatz 2 litera d «Gemeindeammann» und «Betreibungsbeamter». Den Betreibungsbeamten gibt es ja eigentlich als Person nicht mehr, weil es gar keine Beamten mehr gibt. Der Betreibungsbeamte ist folglich ein Terminus technicus und muss auch für beide Geschlechter gelten. Ähnlich ist es beim Gemeindeammann. Da gibt es nicht eine Gemeindeamtsfrau, sondern der Gemeindeammann ist eine historisch gewachsene Bezeichnung und wird so beibehalten. Es ist ein bisschen vergleichbar mit der Zimmerfrau, die ja auch nicht einfach das Pendant zum Zimmermann ist. (Heiterkeit) Daher haben wir den Gemeindeammann so behalten.

Ein anderes Problem hat sich dann noch im Paragrafen 157 gestellt. Dort wird das Kantonsratsgesetz geändert. Im Kantonsratsgesetz gibt es ja diese Eigenartigkeit, dass von einem Präsidium die Rede ist, dabei ist ein Präsident oder eine Präsidentin gemeint. Wir haben dort im Kantonsratsgesetz einmal kurz nachgeschaut, ob wir das Präsidium jetzt eliminieren und ersetzen können mit «Präsident oder Präsidentin» und haben festgestellt, dass es zwölf Kantonsratsgesetz-Änderungen bräuchte und 28 Änderungen in der Geschäftsordnung und haben deshalb darauf verzichtet. Aber vielleicht kommt einmal eine Totalrevision des Kantonsratsgesetzes und dann können wir das bereinigen. Im Kantonsratsgesetz hatten wir lediglich die Paarformulierung beim Kassati-

onsgericht und bei der Baurekurskommission eingeführt. Der Same dafür, dass das Kantonsratsgesetz einmal richtig formuliert wird, ist gelegt.

Viertens: Wir haben neue Nummerierungen vorgenommen, und zwar hat die Kommission für Staat und Gemeinden einen neuen Paragrafen eingefügt, den Paragrafen 132a. Wir haben dann daraus den Paragrafen 133 gemacht, was bedeutet, dass die alten Paragrafen 133 bis 156 neu zu 134 bis 157 geworden sind. Das erklärt die vielen kleinen Seitenstriche in der Vorlage, die Sie vor sich haben.

Fünftens zur Endbereinigung noch Folgendes: Ich habe gehört, dass zu den Paragrafen 40 und 41, Friedensrichter, es hier möglicherweise einen Antrag gibt. Ich bitte die Antragsteller, diesen Antrag schriftlich dem Referenten der Kommission, Thomas Isler, und mir wie auch dem Ratspräsidium zu überreichen, damit wir ganz genau wissen, worum es geht und nachher korrekt vollziehen können.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Teil: Allgemeines, §§ 1 bis 11

II. Teil: Wahlen und Abstimmungen

1. Abschnitt: Wahl- und Abstimmungsorganisation

A. Behörden, §§ 12 bis 18

B. Urnen, §§ 19 und 20

Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Elektronische Datenverarbeitung § 21

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Im Paragraf 21 Absatz 4 ist im zweiten Satz das Wort «die» einzufügen. Das ist in der Redaktionskommission leider untergegangen. Und zwar lautet der Satz alt: «Der Regierungsrat kann deren Einsatz und Verwendung von hierfür geeigneten Wahl- und Abstimmungszetteln anordnen.» Da muss natürlich vor «Verwendung» das Wort «die» eingefügt werden, so dass der Satz neu lautet: «Der Regierungsrat kann

deren Einsatz und die Verwendung von hierfür geeigneten Wahl- und Abstimmungszetteln anordnen.»

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

- D. Publikationsorgane, § 22
- 2. Abschnitt: Wählbarkeit, Amtszwang und Amtsdauer
- A. Wählbarkeitsvoraussetzungen, §§ 23 und 24
- B. Unvereinbarkeit, §§ 25 bis 27

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 28

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Im Paragrafen 28 wird von eheähnlichen Lebensgemeinschaften gesprochen. Wir haben uns in der Kommission gefragt, was eine eheähnliche Lebensgemeinschaft ist, und deshalb das Zivilgesetzbuch, das Eherecht, konsultiert und dort nachgeschaut, was eine Ehe ist. Im Zivilgesetzbuch werden unter dem Titel «Ehe» die wirtschaftlichen Verbindungen von zwei Leuten unterschiedlichen Geschlechts geregelt. Von Liebe, Treue, Sex und all diesem romantischen Firlefanz steht im Zivilgesetzbuch nichts. (Heiterkeit). Folglich haben wir uns überlegt, wenn das Zivilgesetzbuch die Ehe als eine Wirtschaftsgemeinschaft definiert, dann könnten ja auch andere bi-geschlechtliche Wirtschaftsgemeinschaften gemeint sein. Wenn also zum Beispiel die Grossmutter und der Enkel zusammenleben, dann wäre das ja eigentlich auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft. Wir haben darüber ein bisschen diskutiert und uns dann aber sagen lassen, dass mit eheähnlichen Lebensgemeinschaften wirklich das gemeint ist, was die antiquierte Meinung eben immer ist, wonach sich in einer Ehe ordentlicherweise der Geschlechtsverkehr abzuspielen hätte. Also haben wir uns dann erläutern lassen, dass auch die registrierten Partnerschaften, wie sie seit dem 1. Juli 2003 im Kanton Zürich in Kraft sind, mit eheähnlichen Lebensgemeinschaften gemeint sind.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 29 und 30

C. Amtszwang, § 31

D. Amtsdauer, §§ 32 bis 37

E. Entschädigung, § 38

3. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen für Wahlen § 39

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 40 und 41

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Wir möchten da einen Änderungsantrag einbringen zu den Paragrafen 40 und 41 betreffend die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Ratspräsident Ernst Stocker: Entschuldigung, Patrick Hächler, wir müssen zuerst über Rückkommen abstimmen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Ich beantrage

Rückkommen auf die Paragrafen 40 und 41 betreffend die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Ratspräsident Ernst Stocker: Patrick Hächler beantragt, auf die Paragrafen 40 und 41 zurückzukommen. Dazu braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung

Für Rückkommen stimmen 21 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 20 Stimmen erreicht. Rückkommen ist beschlossen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Namens der CVP möchte ich den Antrag stellen, dass auch Friedensrichterinnen und Friedensrichter an der Urne gewählt werden sollen; dies mit folgenden Begründungen:

Im Sinne einer möglichst direkten Demokratie ist das die angemessene Variante. Der Bürger nimmt damit direkt Einfluss und nicht zum Beispiel das Gemeindeparlament.

Noch wichtiger ist eine andere Überlegung. Es ist angemessen, dass auch die dritte Gewalt im Staat an der Urne gewählt werden soll – entsprechend Gemeinderat, Schulpflege und so weiter. Das wird der Bedeutung des Amtes der Friedensrichter gerecht. Ich stelle daher den Antrag wie folgt:

Unter Paragraf 40 litera a ist einzufügen «Friedensrichterinnen und Friedensrichter» – sie werden also auch an der Urne gewählt – und entsprechend sind auch Paragraf 40 litera b und Paragraf 41 zu revidieren.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Referent der STGK: Die Thematik haben wir natürlich intensiv debattiert im Rahmen der Kommissionsarbeit. Die CVP schränkt ein mit ihrem Vorstoss, wir bedauern dies etwas. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission – da weiter keine neuen Erkenntnisse aufgetreten sind –, die Vorlage so zu belassen wie wir sie haben. Es liegt in der Kompetenz der Gemeinde, in der Gemeindeordnung festzulegen, ob sie die Thematik bei der Gemeindeversammlung lassen will, was in sehr vielen Gemeinden ausserordentlich gut klappt, oder ob sie sie an die Urne legen will, je nachdem, wie die Gemeindeordnung das dann vorsieht.

Ich bitte Sie, den Antrag der CVP abzulehnen.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Die STGK war damals, als sie diese Vorlage beraten hat, bemüht zu schauen, dass wir zwar die Zusammenführung des Wahl- und Initiativrechts in einem Gesetz vollziehen können, dass sich jedoch für die Gemeinden grundsätzlich nichts ändern muss, aber für die, die es wollen, ändern kann. Das heisst, wir wollten nicht, dass in diesem Gesetz über politische Rechte automatisch 171 Gemeindeordnungen zwingend überarbeitet werden müssen. Vielmehr haben wir mit diesem Gesetz den Gemeinden neue Wahlmöglichkeiten eröffnet und damit eben auch die Stärkung der Gemeindeautonomie unterstützt, wie es bereits der ehemalige Kommissionspräsident Thomas Isler gesagt hat.

Der Antrag der CVP greift nun aber bezüglich der Friedensrichterinnen und Friedensrichter gerade in diese seit langem bestehende Gemeindeautonomie ein. Der Kanton würde mit dem vorliegenden Antrag den Gemeinden die obligatorische Urnenwahl für Friedensrichterinnen und Friedensrichter aufzwingen. Ich persönlich frage mich, weshalb machen

Sie das nicht auch für Betreibungsbeamte und Gemeindeammänner, denn Ihre Begründung würde eigentlich auch für diese zutreffen.

Gegen die Forderung selber, dass Friedensrichterinnen und Friedensrichter an der Urne zu wählen sind, habe ich persönlich auch nichts einzuwenden, im Gegenteil. Ich bin froh, dass in meiner Gemeine meine Friedensrichterin wählen kann. Und ich würde mich auch persönlich einsetzen, dass dies weiterhin so bleibt. Aber in diesem Gesetz hier ist es nicht sinnvoll und es steht uns nicht an, dass der Kantonsrat mit dem Gesetz über die politischen Rechte Gemeinden unnötig in ihrer Autonomie einschränkt und ihnen bislang zugestandene Wahlmöglichkeiten entzieht.

Die Sozialdemokratische Fraktion wird mehrheitlich den Antrag nicht unterstützen.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Antrag von Patrick Hächler mit 116: 23 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 42 bis 47

- 4. Abschnitt: Mehrheitswahlen an der Urne und Urnenabstimmungen
- A. Vorverfahren für Mehrheitswahlen, §§ 48 bis 56
- B. Anordnung, Wahl- und Abstimmungsunterlagen, §§ 57 bis 63

Keine Bemerkungen; genehmigt.

\$ 64

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Hier geht es um die Beleuchtenden Berichte des Minderheitenstandpunktes. Sie lesen in Paragraf 64 Absatz 1 litera b einen gewollten Plural, nämlich dass die Standpunkte «der wesentlichen Minderheiten» berücksichtigt würden. Damit ist nicht gemeint, dass es mehrere Minderheitenstandpunkte in der Abstimmungsvorlage gibt, sondern damit ist gemeint, dass von den Gegenargumenten, welche die wesentlichen Minderheiten hier in der ersten und zweiten Lesung geäussert haben,

eine Zusammenstellung gemacht wird, und zwar dann, wenn sie ein gewisses Gewicht haben. Wir wollten dann noch wissen, was ein gewisses Gewicht ist, konnten uns darüber jedoch nicht einigen. Aber immerhin, wenn zwei Kantonsratsmitglieder einer mittleren bis grossen Fraktion eine abweichende Meinung vertreten, dann ist das noch nicht «wesentlich». Wenn aber zwei Kantonsratsmitglieder in einer fünfköpfigen Fraktion beispielsweise eine abweichende Meinung vertreten, dann könnte das wohl eher etwas Wesentliches sein. Aber dazu wird die Geschäftsleitung, die ja die Beleuchtenden Berichte bearbeitet, noch eine Usanz entwickeln.

Zum Absatz 3: Dort haben wir von der Redaktionskommission bei den Beleuchtenden Berichten eingefügt, dass diese «in der Regel» durch die Exekutive verfasst würde. Wir haben also nur «in der Regel» eingefügt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

C. Stimmabgabe, §§ 65 bis 69

D. Auswertung der Wahl- und Stimmzettel, § 70

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 71

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Wenn Sie den Paragrafen 71 litera a, Ermittlung der Stimmenzahl, genau gelesen haben, dann sind Sie vielleicht darüber gestolpert, dass hier zwei verschiedene Sachen zusammengezählt werden. Wir haben uns das genau angesehen, es heisst dort nämlich, für die Ermittlung der Stimmenzahl würden die Stimmrechtsausweise an der Urne und die Stimmzettelcouverts der brieflichen Abstimmung zusammengezählt. Das dünkte uns ein bisschen unsystematisch. Wir liessen uns dann aber darüber aufklären, dass dies so korrekt sei. An der Urne werden die Stimmrechtsausweise gezählt und bei den brieflichen Stimmabgaben die grauen Stimmzettelcouverts, die den Absender des Couverts praktisch ausweisen, dass er der Stimmberechtigte ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 72 bis 74

Keine Bemerkungen; genehmigt.

- E. Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses, §§ 75 bis 80
- F. Abschluss der Wahl oder Abstimmung, §§ 81 bis 83
- G. Zweiter Wahlgang, §84

Keine Bemerkungen; genehmigt.

5. Abschnitt: Wahl des Kantonsrates § 85

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Im Paragrafen 85 haben wir eine redaktionelle Änderung dergestalt vorgenommen, als wir in dem Satz einen Verweis auf den vierten Abschnitt des Gesetzes machen, den Sie auf der Seite 13 der Vorlage finden. Dort haben wir gleichzeitig noch den Titel mit «Mehrheitswahlen» konkretisiert.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 86 bis 107

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 108

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: In Paragraf 108 geht es um das Nachrücken und die Ersatz- und die Nachwahl. Hier haben wir auch wieder den Text konkretisiert, indem wir ausdrücken, dass beim Nachrücken von Listenwahlen der einmal geäusserte Verzicht auf ein Nachrücken «für die ganze Legislatur» gilt, und nicht etwa auch für die nächsten Legislaturen, aber auch nicht etwa nur vorübergehend und bei der nächsten Vakanz könnte man dann wieder. Dieser Nachrückensverzicht gilt also für die laufende Legislatur.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

6. Abschnitt: Weitere Wahlen, §§ 109 bis 118

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Teil: Kantonale Initiativen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§§ 119 und 120

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Sie sehen, beim Paragrafen 119 werden die Einzel- und die Behördeninitiativen geregelt. Einzelinitiativen können von mehreren Personen eingereicht werden. Das war bisher schon die Usanz. Bei den Behördeninitiativen hat der deutsche Text so gelautet, dass eigentlich nur eine Behörde eine Initiative einreichen kann. Es können aber auch mehrere gleichgeordnete Behörden eine Behördeninitiative einreichen.

Sie erinnern sich, vor kurzem hat hier die Schulpflege Stäfa eine Behördeninitiative eingereicht, die von 100 weiteren Schulpflegen mitunterschrieben worden ist. Das ist die gute Form, eine Behördeninitiative einzureichen. Früher hatten wir einmal hier im Rat eine Diskussion mit 40 gleich lautenden Traktanden, das waren 40 Gemeinden, die 40 gleich lautende Behördeninitiativen eingereicht hatten. Und wenn mich nicht alles täuscht, sind bereits wieder mehrere Behördeninitiativen mit gleichem Wortlaut in der Leitung, so dass wir hier also bald wieder eine Debatte mit 40 oder 50 gleich lautenden Traktanden haben werden. Das wollen wir eigentlich nicht mehr, daher haben wir so formuliert, dass auch Behörden gemeinsam eine Behördeninitiative einreichen können.

Nicht genau bereinigt haben wir, wie es mit der Vertretung dieser Behörden- oder Einzelinitiativen im Rat steht. Dort ist die Formulierung nach wie vor so, dass das Initiativkomitee oder die Personen, die es einreichen, im Rat sprechen und ihre Initiative begründen dürfen, wobei die Formulierung so ist, dass man auch vermuten könnte, dass mehrere Personen hier in den Rat kommen könnten. Aber wir lassen dies extra so offen, weil die Geschäftsleitung hier die notwendige Usanz schaffen kann.

Beim Paragrafen 120 sehen Sie rechts einen Seitenstrich über den ganzen Paragrafen. Wir haben hier nicht wörtlich, sondern nur die drei Absätze umgestellt. Aus Absätz 3 haben wir Absätz 1 gemacht, aus Absätz 1 Absätz 2 und aus Absätz 2 Absätz 3. Im Absätz 3 haben wir zusätzlich noch die allgemeine Anregung hereingenommen und zwar so – ohne Konkretisierungsgrad –, damit die Sache im Zusammenhang mit dem ganzen Artikel 120 auch wieder aufgeht.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 121

2. Abschnitt: Volksinitiativen, §§ 122 bis 135

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 136

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Im Paragrafen 136 geht es um den Gegenvorschlag in Volksabstimmungen. Wenn etwas zur Volksabstimmung kommt, wissen Sie, wie der Stimmzettel aussieht. Er ist ein bisschen verwirrlich. Man weiss nicht genau, wann eine Stimme gültig ist, wenn man beim Ausfüllen ein Feld leerlässt. Wir haben uns vergewissert, dass es so ist: Wenn vom Stimmbürger sowohl zum Gegenvorschlag als auch zur Volksinitiative keine Meinung geäussert wird, hingegen in der Präferenzfrage eine Meinung geäussert wird, dann ist der Wahlzettel gültig. Das muss hier zuhanden der Materialien klar gesagt werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

3. Abschnitt: Einzel- und Behördeninitiativen, § 139

IV. Teil: Kantonales Referendum, §§ 140 bis 145

V. Teil: Rechtsschutz und Strafbestimmungen, §§ 146 bis 153

VI. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen. §§ 154 bis 156

Keine Bemerkungen; genehmigt.

- § 157. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:
- a) Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926: §§ 43, 45,45a, 45b, 45c, 45d, 46, 46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f, 47, 48, 49, 49a, 50, 50a, 50b, 50c, 51, 52, 53, 54, 64, 66, 66a, 66b, 68a, 90, 91, 93, 94a, 94b, 95, 96, 97–99, 100, 101, 102, 106a, 107, 108, 151, 151a, 152 und 153

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 155

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Im Gemeindegesetz sehen Sie beim Paragrafen 155 einen Seitenstrich am Schluss. Das bedeutet, dass hier ein Abstand zum Abschnitt verloren gegangen und nachträglich von der Kommission eingefügt worden ist. Wir haben uns vergewissert, dass dies ordentlich verlaufen ist und haben deshalb diesen Seitenstrich gemacht, damit Sie auch sehen, dass sich etwas geändert hat.

Von der Redaktionskommission sind wir am Schluss angelangt und ich kann Ihnen Zustimmung beantragen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

- b) Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981: §§ 1, 2, 5, 12, 13, 34, 39 und 43
- c) Das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899: Fünfter Abschnitt: Kommissionen und Gremien, §§ 62 und 63

Sechster Abschnitt: Übergangs- und Vollzugsbestimmungen

- d) Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959: §§ 22 und 40a
- e) Das Gesetz über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963: § 17
- f) Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976: §§ 3b und 28
- g) Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979: §§ 56 und 61

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Ernst Stocker: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten. Ich möchte der Redaktionskommission und ihrem Präsidenten noch danken für ihre kompetente Arbeit.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 148 : 0 Stimmen, dem Gesetz über die politischen Rechte gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen.

Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Ratspräsident Ernst Stocker: Bei Zustimmung zur Vorlage werden die Motionen, welche nach dem 31. Mai 1999 überwiesen worden sind, automatisch abgeschrieben. Somit sind die beiden Motionen 313/2000 betreffend ehrliche und für die Stimmberechtigten verständliche Abstimmungszettel (überwiesen als Postulat) und 210/2001 betreffend Einführung der Vorprüfung von Volksinitiativen bereits erledigt.

Die vorberatende Kommission schlägt Ihnen die Abschreibung der Motion 139/1995 betreffend Änderung des Wahlgesetzes betreffend Urnenwahl vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet, die Motion abgeschrieben.

Ebenfalls schlägt die Kommission die Abschreibung der drei Postulate vor. Da kein anderer Antrag gestellt ist, ist das Verfahren beendet und die Postulate 337/1995 betreffend stille Wahlen für Regierungsrat und Ständerat, 29/1996 betreffend Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern bei den Ständeratswahlen im Kanton Zürich und 30/1996 betreffend Möglichkeit der stillen Wahl für alle obligatorischen Urnenwahlen sind abgeschrieben.

Beschluss des Kantonsrates über die Einzelinitiative Stefan Feldmann

Ratspräsident Ernst Stocker: Es wurde kein Antrag auf definitive Unterstützung gestellt. Sie haben somit die Einzelinitiative Stefan Feldmann nicht definitiv unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Gesetz über die politischen Rechte (Änderung; Sitzverteilung)

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2002 und geänderter Antrag der STGK vom 16. Mai 2003 **4001c**

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Referent der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Meine Kommission, die ich bis Ende der letzten Legislatur präsidieren durfte, beantragt Ihnen, die Vorlage 4001c zu unterstützen und dadurch ein neues Sitzzuteilungsverfahren für den Kantonsrat und die Parlamentsgemeinden einzuführen. Diese Vorlage stellt damit bereits eine Änderung des Gesetzes dar, welches Sie heute in zweiter Lesung beraten haben.

Zur Vorgeschichte

Der Regierungsrat hat in seiner Vorlage 4001, Gesetz über die politischen Rechte, einen Vorschlag für die Zusammenlegung von Wahlkreisen in Winterthur und in der Stadt Zürich gemacht und damit auf diverse Bundesgerichtsentscheide reagiert, die in den letzten Jahren ergangen sind. Der Bundesgerichtsentscheid vom 18. Dezember 2002 betreffend die Gemeinderatswahlen in der Stadt Zürich bestätigte die Absichten des Regierungsrates. Aufgrund der Komplexität und der absehbaren politischen Differenzen beschloss die Kommission in Übereinkunft mit der zuständigen Direktion, die Thematik der Wahlkreise aus der Vorlage 4001 herauszulösen und eine separate Vorlage zu erarbeiten. Sie, das heisst das Parlament, sind dieser Überlegung gefolgt.

Bundesgerichtliche Vorgaben

Der die Stadt Zürich betreffende Bundesgerichtsentscheid ist sinngemäss auch für den Kanton bestimmend. Die Verfassung schreibt vor, dass die Kantonsratswahlen im Verhältniswahlverfahren durchgeführt werden müssen. Das Bundesgericht hält fest, dass die Wahlrechtsgleichheit bezogen auf das ganze Wahlgebiet garantiert sein muss. Das bedeutet, dass unterschiedlich grosse Wahlkreise – zum Beispiel Andelfingen mit vier Sitzen, Horgen mit 16 Sitzen – auf Grund der unterschiedlich hohen Anzahl Stimmen für einen Sitz – Andelfingen 20 Prozent, Horgen 6,25 Prozent – mit dem Gleichheitsgebot nicht mehr ver-

einbar sind. Zudem wird grundsätzlich die Wahlrechtsfreiheit verletzt, weil das natürliche Quorum in Wahlkreisen mit zwei, vier oder fünf Sitzen und die Anzahl der Stimmen, die verloren gehen, zu hoch sind. Das Bundesgericht hat keine genauen Angaben dazu gemacht, wo die Grenze in Bezug auf die Grösse eines Wahlkreises liegt, hat jedoch in seiner Begründung festgehalten, dass ein Quorum von 10 Prozent für ein Vollmandat noch mit dem Proporzverfahren vereinbar sei.

Daraus ist zu folgern, dass die Wahlrechtsgleichheit bezogen auf das gesamte Kantonsgebiet zu verwirklichen ist. Dabei ist die Wahlkreiseinteilung allein nicht entscheidend, sondern entscheidend ist die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen. Das heisst, dass jede Stimme die gleiche Kraft haben muss, dass jede Stimme nicht nur gezählt, sondern auch verwertet werden muss, und dass jeder Stimme der gleiche Erfolg zukommen muss. Man muss also eine Lösung anstreben, die die Sicht der Wähler und nicht die Sicht der Parteien einnimmt, und man muss eine wahlkreisübergreifende Optik einnehmen.

Politische Vorgaben

Die STGK ist klar der Meinung, dass die Bundesgerichtsurteile, speziell dasjenige zu den Verhältnissen in der Stadt Zürich, durch den Kantonsrat zu beachten sind. Eine Wahlrechtsbeschwerde zur letzten Kantonsratswahl ist hängig; es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt, wenn der Kantonsrat jetzt nicht aktiv eine ausgewogenere Lösung sucht. Im Weiteren hat der Verfassungsrat signalisiert, sich auch mit dem Thema befassen zu wollen, wenn der Kantonsrat nicht aktiv wird. Deshalb ergeben sich für die Kommission die folgenden politischen Vorgaben:

Die Kantonsratswahlen müssen gemäss Verfassung im Proporzwahlverfahren ermittelt werden. Die Proportionalität soll sich wie bereits heute an zwei Aspekten orientieren: an den Parteipräferenzen der Wählerinnen und Wähler und an den Bezirksstrukturen wegen der regionalen Vertretung. Hinzu kommt, dass nach Ansicht der Mehrheit der STGK die wesentlichen Meinungen im Parlament vertreten sein sollen, und dass das neue Verfahren transparent sein muss.

Kommissionsberatungen/Wahlkreisverbände

Zu Beginn der Kommissionsberatungen standen auf Grund des regierungsrätlichen Vorschlags zwei mögliche Vorgehensweisen im Zentrum:

erstens die Zusammenlegung von bestehenden Wahlkreisen in Wahlkreisverbände oder

zweitens die Neueinteilung in einigermassen gleich grosse Wahlkreise mit mehr als zehn Sitzen.

Die STGK setzte sich intensiv mit diesen beiden Möglichkeiten auseinander, wobei sich bald zeigte, dass eine Neueinteilung der Wahlkreise, nach welchen Kriterien auch immer, politisch kaum machbar sein würde. Die bestehenden Wahlkreisstrukturen sind zu stark verwurzelt. Also blieb die Lösung mit den Wahlkreisverbänden. Die Kommission studierte die Modelle der Kantone Bern und Baselland, konnte sich aber auch dafür nicht richtig erwärmen, denn Wahlkreisverbände sind komplizierte und vor allem intransparente Gebilde. In einem Wahlkreisverband werden die Sitze zuerst auf die Parteilisten im Verband und dann weiter auf die Listen der einzelnen Wahlkreise verteilt. Bei ungleicher Verteilung kann es zu Sitzverschiebungen von einem Wahlkreis zum anderen innerhalb eines Verbandes kommen. Die Art und Weise, wie diese Sitzverschiebung umgesetzt wird, ist zwar plausibel, aber für die Wählenden kaum nachvollziehbar. Als sich die Kommission mangels Alternativen schon fast für eine bestimmte Variante von Wahlkreisverbänden in der Grösse von 20 bis 25 Sitzen entschieden hatte, kam eine neue Möglichkeit ins Spiel, die der doppeltproportionalen Divisormethode mit Standardrundung, der oft genannte «doppelte Pukelsheim».

Das neue Zürcher Zuteilungsverfahren oder auch NZZ

Während den Beratungen in der STGK, welche sich über mehrere Monate hinzogen, stand die Direktion von Regierungsrat Markus Notter unter anderen mit Professor Friedrich Pukelsheim, Stochastiker an der Universität Augsburg, in Kontakt, die Kapazität auf diesem Gebiet. Professor Friedrich Pukelsheim stellte schliesslich ein neues Sitzzuteilungsverfahren vor, das es erlauben würde, an den bestehenden Wahlkreisstrukturen festzuhalten. Die STGK befasste sich eingehend mit diesem Vorschlag und kam zur Überzeugung, dass dieses System die Vorgaben optimal erfüllt und einem Modell von Wahlkreisverbänden ganz eindeutig vorzuziehen ist.

Gemäss diesem Verfahren, welches auf die Erkenntnisse der Mathematiker Webster/Sainte-Laguë abstützt, werden die 180 Sitze in einem ersten Schritt, der sogenannten Oberzuteilung, auf der kantonalen Ebene auf Grund der Wählerzahlen pro Listengruppe auf die Parteien ver-

teilt. Eine Listengruppe ist ein Zusammenzug von Listen mit gleichem Namen. Für die Oberzuteilung werden die Wählerzahlen der Listengruppe durch einen Kantons-Wahlschlüssel geteilt und standardmässig gerundet: bis x,5 wird abgerundet, ab x,5 wird aufgerundet. Das Ergebnis gibt an, wie viele Sitze eine Partei insgesamt, bezogen auf das Kantonsgebiet, erhält. Der Kantons-Wahlschlüssel wird so festgelegt, dass alle, aber nicht mehr als 180 Sitze verteilt werden.

In der nachfolgenden Unterzuteilung werden die Parteistimmen auf die einzelnen Wahlkreise weiter verteilt. Zu diesem Zweck werden die Parteistimmenzahlen einer Liste durch den betreffenden Wahlkreis-Divisor und den betreffenden Listengruppen-Divisor geteilt. Der Quotient wird wieder standardmässig gerundet. Das Ergebnis gibt an, wie viele Sitze eine Liste im betreffenden Wahlkreis erhält.

Die STGK schlägt dem Kantonsrat dieses neue Sitzzuteilungsverfahren vor, weil es die eingangs gestellten politischen und bundesgerichtlichen Bedingungen erfüllt:

Das Verfahren ist demokratisch, weil es alle Wählerinnen und Wähler gleich behandelt. Mit der Oberzuteilung haben alle Wählerstimmen auf Kantonsebene die gleiche Erfolgswertoptimalität, womit die Vorgabe des Bundesgerichts erfüllt ist. Das bedeutet, dass alle Wählenden die Zusammensetzung des Parlamentes in gleicher Weise beeinflussen, unabhängig davon, welche Partei sie unterstützen. In den Worten von Friedrich Pukelsheim: «Der Tag der Wahl ist der Tag der Wähler».

Die heutigen Wahlkreise können beibehalten werden, auch die ganz kleinen, womit sich für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nach aussen eigentlich nichts ändert.

Alle Parteien innerhalb eines Wahlkreises und alle Listen einer Partei werden gleich behandelt.

Das Rechenverfahren ist mathematisch nachvollziehbar. Das entsprechende Computerprogramm kann auf der Homepage des Statistischen Amtes eingesehen und überprüft werden.

Dank dem natürlichen Quorum von 0,55 Prozent auf Kantonsebene macht jede Partei einen Sitz, wenn sie einen Hunderteinundachtzigstel der Stimmen gewinnt.

Einführung eines direkten Quorums

Weil das natürliche Quorum von 0,55 Prozent sehr tief ist, besteht die Gefahr, dass es zu einer Zersplitterung des Parlaments kommt. Wenn

etliche Kleinstparteien den Sprung ins Parlament schaffen, kann die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, denn das Parlament arbeitet in Fraktionen. Zu viele fraktionslose Kantonsrätinnen und Kantonsräte sind in einem solchen System wenig sinnvoll. Die STGK ist deshalb der Meinung, dass nur Parteien mit einem gewissen Rückhalt im Volk im Parlament vertreten sein sollten, denn nur so können im politischen Prozess Lösungen erarbeitet werden, die vom Volk akzeptiert werden. Aus diesem Grund schlagen wir Ihnen vor, ein direktes Quorum von 5 Prozent bezogen auf einen Wahlkreis als Minimum einzuführen. Das bedeutet, dass eine Partei in mindestens einem Wahlkreis mindestens 5 Prozent der Stimmen erhalten muss. Schafft sie diese Hürde, nimmt sie an der Oberzuteilung auf Kantonsebene teil und es werden alle Stimmen, die für diese Partei in allen Wahlkreisen abgegeben wurden, in der Verteilung berücksichtigt. Mit diesem moderaten Quorum ist es einer Gruppe mit regionaler Bedeutung oder einem parteilosen Kandidaten möglich, einen Sitz zu machen. Im Übrigen entspricht ein Wahlkreisquorum von 5 Prozent in etwa einem Wahlkreis mit 20 Sitzen, was bei einer Verbandslösung zu ungefähr dem gleichen Resultat geführt hätte.

Eine Minderheit der STGK schlägt Ihnen ein noch tieferes Wahlkreisquorum, nämlich nur 3 Prozent vor, während eine zweite Minderheit ein Quorum von 3 Prozent bezogen auf den ganzen Kanton bevorzugen würde. Das würde bedeuten, dass eine Partei 3 Prozent aller abgegebenen Stimmen im Kanton machen müsste. 3 Prozent aller Stimmen entsprechen etwa 5,4 Sitzen von 180, was beispielsweise im Wahlkreis Andelfingen mit vier Sitzen selbst bei 100 Prozent der Stimmen nie möglich wäre. Eine solche Hürde erscheint der Kommissionsmehrheit als unverhältnismässig, denn sie würde zu viele kleinere, meist regional verankerte Parteien ausschliessen. Ein kantonsbezogenes Quorum wird deshalb abgelehnt.

Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass es in der Kommission auch Stimmen gab, die aus grundsätzlichen Überlegungen gegen ein direktes Quorum eintraten. In einer Demokratie sollten alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihre Meinungen einbringen können. Mit der Einführung von einem Quorum würden einzelne Meinungen von vornherein ausgeschlossen und andere privilegiert behandelt. Wenn die Wähler eine Vielzahl von Parteien im Parlament haben wollten, sei dieser Entscheid zu respektieren. Hinzu kommt, dass Stimmen vollständig verloren gehen, wenn eine Partei das Quorum nicht erreicht.

Die Mehrheit bemerkt indes, dass sich Stimmbürgerinnen und Stimmbürger schon heute grossmehrheitlich für etablierte Parteien entscheiden, weil so ihre Interessen am besten gewahrt sind. Ein wahlkreisbezogenes Quorum von 5 Prozent ist aus praktischen Überlegungen nötig und vertretbar, wie auch Beispiele aus anderen Ländern zeigen.

Eine weitere Neuerung, die auf Grund dieses neuen Sitzzuteilungsverfahrens zu beachten ist, ist die Abschaffung der Listenverbindungen. Zur Erklärung muss kurz auf das bisherige Verfahren Hagenbach-Bischoff eingegangen werden. Auch in diesem Verfahren wird in zwei Schritten vorgegangen. Zuerst wird eine so genannte Verteilungszahl gebildet: Die Summe der Parteistimmen aller Listen geteilt durch die 180 Sitze plus 1. Jede Liste erhält so viele Sitze, wie die Verteilungszahl in ihr enthalten ist. Im zweiten Schritt werden die so genannten Restmandate, die Sitze, die im ersten Schritt nicht zugewiesen werden konnten, verteilt, indem wieder Quotienten gebildet werden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Quotienten beim neuen Verfahren standardmässig auf- oder abgerundet werden, wohingegen beim Verfahren Hagenbach-Bischoff grundsätzlich abgerundet wird. Durch das Abrunden werden die kleinen Parteien systematisch benachteiligt und ein relativ grosser Anteil von Stimmen fällt aus der Verteilung. Um diesen Nachteil wett zu machen, werden Listenverbindungen gebildet. Mit dem neuen Rechenverfahren, das alle Listen einer Partei gleich behandelt, verlieren Listenverbindungen ihren Sinn, denn es lassen sich dadurch keine Vorteile mehr erreichen. Die Vorlage 4001c hält deshalb die Abschaffung der Listenverbindungen explizit fest.

Parlamentsgemeinden

Das Gesetz über die politischen Rechte sieht vor, dass das Verfahren für die Kantonsratswahlen auch in Parlamentsgemeinden anzuwenden ist. An diesem Entscheid wird festgehalten. In Parlamentsgemeinden mit nur einem Wahlkreis werden die Sitze gemäss Oberzuteilung verteilt, die Unterzuteilung entfällt. Im Sinne der Gemeindeautonomie ist es den Gemeinden zu überlassen, ob sie ein Quorum festlegen wollen und wie hoch es sein soll.

Ich komme zur Rekapitulation und Zusammenfassung. Mit dem neuen Zürcher Zuteilungsverfahren, der doppeltproportionalen Divisormethode mit Standardrundung oder kurz «doppelter Pukelsheim» genannt, werden die Vorgaben der Verfassung und des Bundesgerichts erfüllt. Die Sitzzuteilung auf Kantonsebene berücksichtigt die abgegebenen

Stimmen optimal, weil alle Wählerinnen und Wähler die gleiche Chance haben, die Zusammensetzung des Parlaments zu beeinflussen. Die Parteien und Listen werden ebenfalls gleich behandelt; sie erhalten die Anzahl Sitze, die ihnen zustehen. Die bisherige Bevorzugung der grösseren Parteien fällt weg. Dank dem direkten Quorum von 5 Prozent in einem Wahlkreis wird die Gefahr der Atomisierung des Parlaments abgewendet. Trotzdem ist es auch regional verankerten Parteien und parteiunabhängigen Personen möglich, einen Sitz zu gewinnen. Die heutigen Wahlkreise können beibehalten werden, womit sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch weiterhin im vertrauten Rahmen ihres Wahlkreises am politischen Prozess beteiligen können.

Zum Schluss liegt mir daran, Regierungsrat Markus Notter und seinem Stab, allen voran Christian Schuhmacher, dem brillanten Chef des Gesetzgebungsdienstes, und Adrian Herzog vom Statistischen Amt herzlich zu danken. Sie haben die Kommission Woche um Woche mit dem zusätzlichen Material, das wir verlangt haben, mit Computerläufen aus dem Statistischen Amt noch und noch hervorragend bedient, um uns endlich zu unserer Entscheidungsfindung die nötigen Grundlagen zu geben. Meine Kommission beantragt Ihnen einstimmig, den Wechsel zum neuen Zürcher Sitzzuteilungsverfahren vorzunehmen, indem Sie die Vorlage 4001c unterstützen und die Minderheitsanträge ablehnen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich glaube, es ist unbestritten, dass die Grünen eine gewisse Vorreiterrolle beim Zustandekommen dieser doch recht revolutionären Erneuerung des Wahlsystems und der Berechnung der Mandate eingenommen haben. Wir haben hier ein wichtiges Thema, denn bei der Wahlkreiseinteilung, der Frage der Berechnung der Mandate, geht es letztlich um die Legitimität der Legalität, das heisst um die Frage, ob der Gesetzgeber tatsächlich sich auf die grösstmögliche Legitimität berufen kann. Es gibt durchaus Wahlsysteme, wo das in Frage gestellt ist, zum Beispiel solche wie in England, die auf dem Majorz beruhen.

Das Bundesgericht hat festgestellt, dass auch unser Wahlsystem nicht restlos überzeugt, nicht restlos den demokratischen Grundsätzen des Proporzes nachkommt. Auf der Rathaustribüne sitzt der alte Kämpe Mathis Kläntschi, der schon vor zehn Jahren mit einer ersten Stimmrechtsbeschwerde ganz eigentlich dieses System ins Wanken brachte. Im zweiten Anlauf – langer Atem lohnt sich eben – hat ihm das Bun-

desgericht im vergangenen Jahr bezüglich der Stadt Zürich Recht gegeben, sehr zum Ärger einiger Stadträte und Stadtpräsidenten. Regierungsrat Markus Notter war diesbezüglich klüger, denn er hatte es in einem gewissen Sinn seit Jahren besser gewusst, dass nämlich dieses Wahlsystem sehr wohl reformbedürftig war. Im Unterschied zum Stadtrat kennt eben Regierungsrat Markus Notter die bundesgerichtliche Rechtsprechung und ich attestiere ihm, dass er schon seit einiger Zeit darauf hinweist, dass Änderungen nötig sind.

In der Kommission gab es verschiedene Modalitäten. Wir haben uns immer stark gemacht für möglichst grosse Wahlkreise. Wir hätten uns zum Beispiel auch mit der Verfassungsrats-Wahlkreiseinteilung – drei Wahlkreise – durchaus anfreunden können. Es zeigte sich aber, dass parteienweise eine gewisse Hartnäckigkeit bestand, am jetzigen Wahlkreissystem festzuhalten. Offenbar sind in diesem Rat alles total verankerte Bezirksleute, Frauen und Mannen, denen, wenn sie auf den Marktplatz ihres Bezirks gehen, schon von weitem gewunken wird. Deswegen wollen sie ja an diesen Strukturen festhalten, weil sie Angst haben, sonst müssten sie auf einen Marktplatz gehen, wo sie niemand mehr kennt. Kurzum, es ist unbestritten geworden in dieser Kommission, dass man daran nicht rütteln will.

Dann kam diese unselige Idee der Wahlkreisverbände, mit denen man eigentlich im Kanton Bern schlechte Erfahrungen gemacht hat. Und ich weiss nicht, es war fast ein historischer Zufall zwischen Neugierde des – wie Thomas Isler zu Recht sagte – genialen Sekretärs Christian Schuhmacher, eines Skiurlaubs eines genialen Mathematikers und einer zeitlichen Koinzidenz, dass gewissermassen von zwei Sitzungen auf die nächste plötzlich ein Modell auf den Tisch des Hauses flog, das nicht nur für den Kanton Zürich, sondern für die ganze Schweiz zur innovativen Erneuerung des hiesigen Wahlsystems werden könnte.

In Klammern gesagt, mit diesem Pukelsheim-System könnte man auch das Problem Kanton Uri, Appenzell und Co. lösen. Wir haben nämlich auf eidgenössischer Ebene letztlich genau das gleiche Problem, fast noch extremer als im Kanton Zürich, mit zu kleinen Wahlkreisen, wo Stimmen für kleinere Parteien – im Kanton Uri sind das mit Ausnahme der FDP seit Jahren eigentlich fast alle – einfach in den Papierkorb wandern und im Gesamtergebnis keine Berücksichtigung finden. Und genau das korrigiert der «Pukelsheim».

Erstens: Er macht das Einerwahlkreissystem mit der Berechnung zum Prinzip.

Zweitens: Er löst das Hagenbach/Bischoff- und das Ortssystem, diese beiden Berechnungssysteme, die beide übrigens letztlich grössere Parteien bevorzugen, ab zu Gunsten einer Berechnungsweise, welche kleinere Parteien gegenüber grösseren bevorzugt. Das ist übrigens der Grund – das heutige Berechnungssystem –, warum die Grünen eben zum Beispiel mit einer CVP oder einer EVP eine Listenverbindung machen, weil man ja nicht so dumm sein kann, mit der grössten Partei eine Listenverbindung zu machen, die einen dann schluckt. Das ist an sich politisch ein Unsinn – inhaltlich gesehen –, aber das heutige System zwingt uns dazu. Das Pukelsheim-System ermöglicht einem, mit diesem Unsinn aufzuhören und endlich ein Berechnungssystem durchzusetzen, das alle Parteien tatsächlich gemäss ihrem realen Stimmenanteil im gesamten Verbund, in dem zu wählen ist – also der Kanton und von schweizerischer Seite her die Schweiz – berücksichtigt. Und wer dann Anspruch auf einen Sitz hat, der hat den Sitz.

Nun wird nicht verschwiegen, dass es auch Probleme gibt. Es kann sich zum Beispiel Emsigkeit im Wahlkampf nicht mehr auszahlen. Es könnte tatsächlich sein, dass jemand nicht nur emsig ist, sondern auch viel Geld ausgibt, und dann macht diese Person einen Sitz und verliert ihn dann durch diese Umverteilung. Das ist eine gewisse Schicksalhaftigkeit, die dieser Vorlage anhängt, weil sie prioritär sagt, es kommt auf die Gesamtvertretung einer Partei gemäss ihrer realen Stärke an; Partei geht in einem gewissen Sinn vor Person. Das spielt in einem kleinen Bereich von zwei, drei Sitzen eine Rolle, aber in diesem «My-Bereich» hat diese Vorlage ein noch nicht restlos geklärtes Problem. Man hätte das zum Beispiel mit so genannten Überhangmandaten lösen können, indem man gesagt hätte, man variiert die Gesamtgrösse des Kantonsrates und stockt sie auf, wenn Überhangmandate gewissermassen anspruchsmässig berücksichtigt werden müssen. Das wollte man nicht, vielleicht hätte es auch nicht genügend Sitze in diesem Haus - Hartmuth Attenhofer will ja schon lange ein neues -, kurzum, es wäre vielleicht nicht durchführbar gewesen. Unter dem Strich ist also «Pukelsheim» ein gutes System.

Und nun will die SVP, die ja zähneknirschend dem auch zugestimmt hat, das Ganze mit grossen Quoren relativieren. Sie fürchtet um ihre zu viel erkämpften Sitze, die sie eben legitimerweise gar nicht haben dürf-

te, und will das jetzt mit Quoren korrigieren. Ich begreife die Mannen der SVP, dass sie, gewissermassen als Kraft vor allem der Bezirke, alles machen, damit es nicht besser wird. Aber das ist noch kein Grund, dass das Parlament auch so legiferieren muss. Wir sagen, mit Quoren soll jetzt das System nicht wieder neu verfälscht werden. Wir sind im Hauptstandpunkt gegen jegliche Quoren, wir sind auf alle Fälle gegen kantonsweite Quoren und wir sind eventualiter für ein 3-Prozent-Quorum. Ich ersuche Sie einzutreten. Ich danke der Regierung. Etwas spät, aber umso innovativer haben sie und die Kommission den Rank gefunden.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Während die Grünen sich mit Gerichtsbeschwerden bezüglich der Wahlkreiseinteilung an die Sache machten und sich wie Daniel Vischer heute gerne als Väter der Vorlage darstellen, hat die Sozialdemokratische Partei mit konkreten Vorstössen im Kantonsrat und mit konkreten Anträgen auch im Verfassungsrat selber die Sache in die Hand genommen. Aber wie auch immer, wir müssen uns hier nicht über Väter und Mütter streiten. Wir haben eine Vorlage, die unsere Anliegen aufnimmt.

Heute könnte man auch sagen, dass der Verfassungsrat im letzten Herbst sehr weise entschieden hat, als er beschloss, über die Wahlkreiseinteilung nicht zu entscheiden, und diese heisse Kartoffel dem Kantonsrat weitergeschoben hat, denn das Ergebnis, das die Kommission für Staat und Gemeinden dem Rat heute vorlegen kann, übertrifft wohl alles, was man so im Vorfeld erwartet hätte. Es hat sich gelohnt und es war richtig, dass wir in der Kommission die Frage der Wahlkreiseinteilung und der Sitzverteilung aus dem eigentlichen Gesetz über die politischen Rechte herausgelöst haben und uns Zeit – sehr viel Zeit – für diese separate Vorlage geleistet haben. Es hat sich auch gelohnt, dass die Kommission nicht bei ihrem ersten Vorschlag, nämlich Wahlkreisverbände einzurichten, stehen geblieben ist. Die Sozialdemokratische Fraktion ist mit dem Ergebnis, das die Kommission erbracht hat, sehr zufrieden und wird dem Antrag der Kommission zustimmen.

Drei Punkte sind aus politischer Sicht für uns in dieser Vorlage zentral: Erstens ermöglicht es diese Vorlage, dass nun neu im Kanton Zürich eine Wählerinnenstimme in Andelfingen gleich einer Wählerstimme in Horgen ist. Gerade diese Ungleichwertigkeit der Stimmen hat das Bundesgericht im Falle der Stadt Zürich bemängelt und das hätte es wohl

bald auch im Falle des Kantons Zürich gemacht. Die Vorlage ermöglicht uns künftig also Proporzwahlen, die auch vor der Verfassung Bestand haben, wo eine Stimme in Andelfingen also gleich viel bewirkt wie eine Stimme in Horgen.

Zweitens sieht diese Vorlage den Beibehalt der heutigen Wahlkreise vor. Damit ist weiterhin auch eine regionale Abbildung im Parlament möglich, ohne aber dabei den verfassungsmässigen Proporz schmälern zu müssen. Es ist nicht unbekannt, dass sich die Sozialdemokratische Fraktion immer offen gezeigt hat auch gegenüber anderen Lösungen im Bereich der Wahlkreiseinteilungen. Für uns ist das Thema jetzt mit dieser Vorlage nicht für alle Zeiten vom Tisch, aber wir wissen, dass ohne Beibehalt der traditionellen Wahlkreise heute kein mehrheitsfähiger Antrag auf dem Tisch liegen würde. Und somit können wir auch damit leben.

Drittens wird dieser Vorlage über den Raum des Kantons Zürich weit hinaus viel Aufmerksamkeit zukommen, denn das neue Zürcher Sitzzuteilungsverfahren, wie es auch heisst, ist unseres Wissens das erste Verfahren, das grundsätzlich eben nicht mehr von den Parteien her mit ihrer Wahllogik aufgebaut ist, sondern aus der Sicht der Wählenden konzipiert wurde und erst noch rechnerisch aufgeht. Deshalb unterstützen wir auch die Aufhebung der Listenverbindungen. Gerade sie sind so ein typisches Beispiel für die Parteienlogik, die da lautet: Wie kommt man rein mathematisch und eben nicht politisch zu einem Sitz mehr? Für Wählende hingegen sind Listenverbindungen das Undurchsichtigste, was es bei Proporzwahlen überhaupt geben kann, zumal in diesem Frühling in vielen Wahlkreisen, also in meinem zum Beispiel, die Listen die eingegangenen Listenverbindungen für die Wählenden gar nicht ersichtlich wurden. Oder bei den Wahlen 1999 war nicht allen Wählerinnen und Wählern in einem bestimmten städtischen Wahlkreis klar, dass wenn sie Schweizer Demokraten wählen, sie schlicht der CVP zu einem Sitz verhelfen, oder ähnlich in einem andern Stadtwahlkreis, dass wenn man FDP wählt, man den Grünen zum Sitzerhalt verhilft. Deshalb ist es richtig in dieser neuen Logik – der Logik der Wählenden nämlich –, auf Listenverbindungen generell zu verzichten. Wählende sollen sicher sein dürfen, dass sie das bekommen, was sie tatsächlich wählen.

Im Weiteren unterstützt die Sozialdemokratische Fraktion auch die Einführung eines Quorums für die Sitzverteilung. Mit dem Einbau einer

Quorumshürde wird sichergestellt, dass sich ein politisches Interesse mit einem doch sichtbaren Gewicht formiert hat und hinter einem Sitz steht. Es soll nicht sein, dass die Addition von Kleinstinteressen irgendwo zufällig zu einem Sitz führt. Das kann auch nicht im Interesse der Wählenden sein. Ein Quorum von 5 Prozent in einem Wahlkreis scheint der Mehrheit unserer Fraktion sinnvoll und vertretbar. Eine Minderheit wird ein Quorum von 3 Prozent unterstützen. Hingegen scheint uns ein Quorum von 3 Prozent über den ganzen Kanton hinweg, wie es die SVP vorschlägt, als allzu prohibitiv und unnötig. Natürlich würde dieses kantonsweite Quorum nicht nur der SVP, sondern auch der SP die heutige Sitzzahl weiterhin im Voraus sichern. Wir von der SP sind aber überzeugt, dass wir unser Glanzergebnis von 2003 mit und ohne ein derartiges Quorum im Jahr 2007 wiederholen können. Wir brauchen diese Schlaumeierei in eigener Sache, wie sie die SVP betreibt, nicht.

In diesem Sinne bitte ich Sie also, die Vorlage zu unterstützen und einzutreten.

Werner Honegger (SVP, Bubikon): Die SVP-Fraktion ist für Eintreten. Sie unterstützt die Einführung eines neuen Verfahrens für die Sitzverteilung bei Wahlen in den Kantonsrat und in Gemeinden mit grossem Gemeinderat. Sie ist allerdings grundsätzlich nach wie vor nicht der Meinung, das bisherige Wahlverfahren sei falsch gewesen, es war bis anhin einfach das Bestmögliche.

Positiv zu werten ist: Die bisherige Wahlkreiseinteilung im Kanton mit seinen 18 Wahlkreisen, die sich weit gehend an der bewährten Bezirkseinteilung orientiert, bleibt unverändert. Damit sind auch die ursprünglich vorgeschlagenen Wahlkreisverbände, wie sie der Kanton Bern eingeführt hat, vom Tisch und das Problem der zu kleinen Wahlkreise kann gelöst werden. Die Wähler werden erst noch gleicher behandelt. Auch die neue Sitzverteilung trägt den demokratischen und regionalen Anliegen Rechnung.

Negativ zu werten ist der grosse Zeitdruck bei der Erarbeitung der Vorlage auf Grund der – vielleicht unbegründeten – Angst vor dem nächsten Bundesgerichtsurteil, wobei natürlich in Klammern fairerweise gesagt werden muss, dass es ein Glück war, dass wir die Arbeit in der alten Kommissionszusammensetzung abschliessen konnten, da wir bei dieser komplexen Materie gleich wieder von vorne hätten anfangen

können. Dazu kommt, dass bis heute niemand erklären konnte, weshalb wir im Kanton Zürich notabene seit mindestens den Zwanzigerjahren des letzten Jahrhunderts laut Bundesgericht ein Wahlsystem haben, das den demokratischen Anforderungen nicht zu genügen vermag. Alle unsere Parlamentswahlen wären also falsch gewesen. Ich bin nicht dieser Auffassung und weise darauf hin, dass genau nach diesem falschen System alle Nationalratswahlen, also auch die vom kommenden Herbst, durchgeführt werden und wurden. Mal sehen, was dem Bundesrat einfällt, wenn eine Wahlbeschwerde eingeht. Auch die Reaktion jener Kantone, die dann gar keinen Nationalrat mehr erhalten – keinen ganzen zugute haben –, wird sehr interessant ausfallen.

Negativ zu werten ist aber auch die Schwächung der wählerstärksten Parteien zu Gunsten von Kleinstgruppierungen und Einthemenparteien und die damit verbundene, noch stärker als bisher ins Gewicht fallende Förderung der Zersplitterung des Parlaments.

Trotzdem, das neue System verdient Unterstützung, weil es präziser ist als das bisherige und ohne Listenverbindungen auskommt, aber auch eine Sperrquote vorsieht. Im Gegensatz zum alten System ist die praktische Durchführung des heute beantragten neuen Systems auf der Ebene der Gemeinden, Kreiswahlvorsteherschaften und des Kantons nur noch mit Computerunterstützung möglich. Der Zählrahmen hat damit ausgedient, das neue Zuteilungsverfahren ist also gewissermassen auch die Folge der gewaltigen Veränderungen im Bereich der technischen Möglichkeiten. Was wir entschieden ablehnen, ist die vorgeschlagene Mindestanforderung von 5 Prozent der Wählerstimmen pro Wahlkreis für einen Sitz. Das ist zu wenig. Nicht nur pro Wahlkreis, sondern über den ganzen Kanton soll eine Partei einen Wählerstimmenanteil von 3 Prozent erreichen. Das scheint uns absolut die richtige Forderung. Mehr dazu noch in der Detailberatung.

Namens der SVP-Fraktion beantrage ich Eintreten.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Es ist wohl unbestritten, dass der Kanton Zürich in diesen Bereichen einen dringender Handlungsbedarf hat. Der oft zitierte Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2002 zu den Gemeinderatswahlen in der Stadt Zürich unterstreicht ja die Situation. Nachdem der Verfassungsrat entschieden hat, bezüglich Wahlkreise und oder Sitzverteilung keine Vorgaben zu machen respektive die Neuorganisation dem Gesetzgeber zu überlassen, hat die Kommission

für Staat und Gemeinden richtig reagiert und beschlossen, die ganze Problematik mit einer separaten Vorlage zu bearbeiten. Die STGK hat noch in der alten Legislatur die Beratungen abgeschlossen und legt dem Kantonsrat mit der Vorlage 4001c ihre Anträge zum Entscheid vor. ich glaube. es ist wirklich Platz. dem Alt-Und am Kommissionspräsidenten Thomas Isler mit seiner Kommission und auch der Regierung für die gute Vorlage zu danken.

Ich kann es vorweg nehmen: Die EVP-Fraktion wird der Vorlage 4001c der Kommission für Staat und Gemeinden zustimmen. Dass die Änderungen ohne die ursprünglich vorgesehenen Änderungen und Neuorganisation der Wahlkreise passiert, erachtet unsere Fraktion als wichtige und günstige Voraussetzung für eine breit abgestützte politische Akzeptanz. Der Wegfall von Listenverbindungen – obwohl in der Vergangenheit gerade für kleinere Gruppierungsparteien sehr oft hilfreich – wird auch von uns mitgetragen. Der Systemänderung wird die EVP-Fraktion zustimmen. Wir sind der Überzeugung, dass die neue Zuteilungsmethode nach Professor Friedrich Pukelsheim doch das deutlich gerechtere Verfahren darstellt als das bisherige. Zu Diskussionen Anlass geben wird vor allem das Quorum. Die EVP vertritt hier mit Überzeugung die Auffassung, dass wir eine faire Lösung finden sollten, die es auch regionalen oder lokalen Gruppierungen möglich machen sollte, sich mit Aussicht auf Erfolg in einem oder mehreren Wahlkreisen an den Kantonsratswahlen zu beteiligen. Damit kommt auch der Wählerwille viel eher und besser zum Tragen. Beim gesamtkantonalen Quorum, wie im Minderheitsantrag der SVP zum Paragrafen 103 vorgesehen, würden wieder viele Wählerstimmen schlicht und einfach verloren gehen, und das darf und soll ja nicht im Sinne eines demokratischen und gerechten Wahlverfahrens sein. Wir werden uns dazu in der Detailberatung noch äussern.

Die EVP-Fraktion empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Rita Bernoulli (FDP, Dübendorf): Auch die FDP ist für Eintreten auf die Vorlage. Im Zuge der Besprechung des Gesetzes über die politischen Rechte war auch die Wahlkreiseinteilung neu zu regeln. Sie wurde sogar notwendig, weil mitten in die Beratung der Vorlage das Bundesgericht einen Entscheid fällte, der die Neueinteilung der Wahlkreise indirekt vorschreibt. Das Bundesgericht beurteilte nämlich das mit der

derzeitigen Sitzzuteilungsmethode faktisch einher gehende natürliche Quorum als bundesverfassungswidrig, da es den Grundsatz der proportionalen Repräsentation nicht Rechnung trage. Gemäss Bundesgericht muss das Parlament auch heute noch eine getreue Kopie des Volkes sein, wie es schon der berühmte Politiker Honoré Gabriel Riquetti, Comte de Mirabeau in der Französischen Revolution 1789 formulierte. Heute geht es darum, einer Wahlmethode zuzustimmen, die diesem Anliegen Rechnung trägt. Wie gesagt, die FDP ist für Eintreten zu dieser Vorlage und über die einzelnen Anträge und Minderheitsanträge werden wir an Ort und Stelle bei den entsprechenden Paragrafen Stellung nehmen.

Die Heilung des vom Bundesgericht festgestellten Mangels geht zu Gunsten der kleinen Parteien; das ist ja auch schon erwähnt worden. Das ist auch der Tenor des Entscheides des Bundesgerichts. Dass die Gesamtzahl des Parlamentes bei 180 Sitzen bleiben soll, ist bei der Diskussion der Vorlage immer davon auszugehen, dass jede Änderung auf Kosten der grossen oder grösseren Parteien geht. Das muss man sich bei der ganzen Diskussion vor Augen halten. Die vorberatende Kommission für Staat und Gemeinden beschloss deshalb, die Wahlkreiseinteilung in einer eigenen Vorlage zu beraten, um der Diskussion zwischen Kleinen und Grossen eine separate Arena zur Verfügung zu stellen und auch nicht zuletzt darum, weil auf Grund der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Kantonsratswahlen im Jahr 2007 nicht mehr unter der jetzigen Regelung durchgeführt werden könnten. Es ist deshalb von Belang, rasch eine Vorlage auszuarbeiten.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Die CVP hat die vorliegende Vorlage mit Interesse studiert und festgestellt, dass die Kommission und die Verwaltung sehr gute Arbeit geleistet haben. Die Vorteile dieser Vorlage überwiegen ganz klar. Man darf nicht vergessen, dass mit dem jetzigen Wahlsystem etwa ein Viertel der abgegebenen Stimmen im Parlament gar nicht abgebildet werden. Das ist ein gravierender Nachteil, der aus demokratischer Sicht nicht hingenommen werden soll. Im Weiteren enthält diese Vorlage die Abschaffung der Listenverbindungen. Die CVP ist mehrfach der Not gehorchend solche Listenverbindungen eingegangen – auch diesen Herbst können Sie das ja so feststellen –, aber aus politischen Gründen sind wir dafür, dass die Listenverbindungen fallen gelassen werden. Im Weiteren werden die

Wahlkreise im Moment so bestehen bleiben, das dürfte emotional sehr vielen Leuten in diesem Kanton entgegenkommen.

Die Nachteile des vorgeschlagenen Systems sollen nicht verschwiegen werden. Wir erhalten ein kompliziertes Auswerteverfahren, das vielleicht nicht alle Stimmberechtigten nachvollziehen werden. Im Einzelfall kann es zu Sitzeinteilungen zu kommen, die überraschend scheinen. Eindeutig aber gewinnen wir das bessere demokratische Verfahren, das die Wünsche, die Optionen der Regionen und Listen optimal im Parlament abbildet. Betreffend das vorgeschlagene Quorum werden wir die Formulierung der Mehrheit unterstützen, das heisst 5 Prozent pro Wahlkreis.

Wir bitten Sie, in diesem Sinne auf die Vorlage einzutreten.

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): Das neue Zuteilungsverfahren für die Kantonsratswahlen von Professor Friedrich Pukelsheim wäre geradezu genial, in seiner ursprünglichen Form total gerecht. Endlich hätten auch die kleinen Parteien eine Chance, ihre Anliegen im Parlament einzubringen. Nach dem Verfahren im Sinne des Erfinders würde also eine Partei, die kantonsweit knapp 0,6 Stimmen erreicht, einen Sitz erhalten. Damit wäre dem Wählerwillen in bester Weise Genüge getan. Es gäbe kaum mehr verlorene Stimmen. Das wäre Demokratie der feinsten Form.

Wenn Sie aber eine Prozenthürde einführen, machen Sie alle Vorzüge des Pukelsheim'schen Verfahrens gerade wieder zunichte. Die Ungerechtigkeit der zu kleinen Wahlkreise wird durch die grössere Ungerechtigkeit einer Prozenthürde ersetzt. Das Schlimme daran ist, dass Sie mit solchen Prozenthürden dem Wählerwillen nicht gerecht werden. Es gehen nämlich massiv Stimmen verloren. Sollte die Prozenthürde von 3 Prozent im ganzen Kanton eine Mehrheit finden, gehen sage und schreibe 8,3 Prozent der Stimmen verloren. Wird eine 5-Prozent-Hürde in einem Wahlkreis festgelegt, gehen immer noch 5,1 Prozent der Stimmen verloren. Legen Sie aber eine 3-Prozent-Hürde in einem Bezirk fest, dann sind es «nur noch» 3,9 Prozent verlorene Stimmen. Aber wie Sie aus dieser Grafik feststellen können (zeigt eine Grafik), gibt es noch eine bessere Lösung, nämlich die: Wenn Sie überhaupt kein Quorum festlegen, dann gehen nämlich wirklich nur sagenhafte 2,5 Prozent aller Stimmen verloren. Ich glaube, besser könnten Sie dem Volkswillen nicht mehr gerecht werden. Es stellt sich aber hier die Frage: Wol-

len Sie überhaupt dem Volkswillen gerecht werden? Oder geht es Ihnen, namentlich den grösseren Parteien, nur darum, die eigene Macht und die eigenen Pfründen zu erhalten? Bitte seien Sie heute gerecht! Stimmen Sie keiner diskriminierenden Prozenthürde zu, auf dass auch die kleinen Parteien eine reelle Chance bekommen, zum Wohl des Volkes in der politischen Arbeit mitzuwirken!

Hans Jörg Fischer (SD, Egg): Zu diesem Geschäft will ich noch Folgendes sagen – fast alles hat ja mein Kollege Stefan Dollenmeier für die Kleinparteien gesagt: Seien Sie mit uns Kleinparteien solidarisch und verzichten Sie auf eine Prozenthürde! 0,6 Prozent aller Stimmen – ein Sitz, das wäre das Richtige. So könnten auch wir Kleinparteien mit dem neuen System weiterleben.

Regierungsrat Markus Notter: Erlauben Sie mir auch noch einiges zu diesem so genannten «doppelten Pukelsheim» zu sagen, nachdem ja die Regierung in ihrem ursprünglichen Antrag dies so nicht vorgeschlagen hat. Aber Daniel Vischer hat zu Recht darauf hingewiesen, das Problem war dem Regierungsrat schon bei der Erarbeitung seiner ursprünglichen Vorlage, dem Antrag vom 28. August 2002, sehr wohl bewusst und wir haben ja dann – vielleicht etwas unbeholfen – zumindest in jenen Bereichen Änderungen vorgeschlagen, in denen wir der Meinung waren, dass keine Bezirksgrenzen verletzt werden müssten, nämlich in Zürich und in Winterthur, und haben in unserer Weisung darauf hingewiesen, dass wahrscheinlich eine neue Wahlkreiseinteilung erfolgen müsste und dass dies mit Vorteil der Verfassungsrat machen soll. Es war uns damals schon bewusst, dass es schwierig wird, eine neue Wahlkreiseinteilung vorzuschlagen, die allen einleuchtet, mehrheitsfähig ist und die Vorgaben des Bundesgerichts, die uns ja schon damals bekannt waren, einhalten würde. Deshalb war ja auch immer die Diskussion, ob man allenfalls mit Wahlkreisverbänden hier Abhilfe schaffen könne. Der Regierungsrat hat schon im Zusammenhang mit der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen seiner Skepsis diesbezüglich Ausdruck gegeben und hat insbesondere wegen der Intransparenz dieser Wahlkreisverbände eher davon abgeraten.

Im August 2002 ist uns noch kein Verfahren zur Verfügung gestanden, das wir Ihnen vorschlagen konnten, um die verfassungsmässigen Vorgaben im Bereich der Proporzwahlen einhalten zu können. Nachdem dann das Urteil des Bundesgerichts zur Gemeinderatswahl in der Stadt Zürich vorlag, nachdem auch klar war, dass der Verfassungsrat jedenfalls im Stadium des Entwurfes, den er erarbeitete, keine neue Wahlkreiseinteilung vorschlagen wollte, waren wir mit der Kommission der Meinung, wir müssten das Problem gleichwohl lösen. Nun wird es Historikerinnen und Historiker vielleicht einmal interessieren, auf Grund welcher glücklicher Fügungen es möglich geworden ist, hier ein solches System vorzuschlagen. Es hat etwas damit zu tun – das wurde schon gesagt, dass wir sehr engagierte Mitarbeiter in der kantonalen Verwaltung haben. Es hat auch etwas damit zu tun, dass der zuständige Regierungsrat in seinem Verwandtschaftsumfeld einen Mathematiker hatte, der ihn auf die interessanten Publikationen des «Spektrums der Wissenschaft» hingewiesen hat. Und es hatte etwas damit zu tun, dass der dort publizierende Professor nicht nur in der Schweiz Ferien macht, sondern sonst noch sehr angetan ist von unserem Land und sich sofort bereit erklärt hat, darüber nachzudenken, wie man das Problem lösen könnte.

Aber wir wollen das hier nicht vertiefen, die Vorlage – wir haben es gehört – hat viele Väter und Mütter, und das ist ja immer gut für ein Kind, wenn es so umsorgt und betreut wird. Die Kommission hat unter der Leitung von Thomas Isler dann die Arbeit an die Hand genommen und sich auch nicht gescheut, ohne regierungsrätliche Vorgabe hier nun zu legiferieren. Wir haben versucht, dies nach Kräften zu unterstützen.

Ich glaube, was nun vorliegt, ist eine gute Lösung – es wurde verschiedentlich gesagt –, es ist dann eine gute Lösung, wenn man akzeptiert, dass die bisherige Wahlkreiseinteilung eigentlich erhalten bleiben soll. Natürlich hat das System auch einige Schwächen, das ist klar, man kann nicht alles haben. Es hat insbesondere die Schwäche, dass man nach der Oberzuteilung eine Unterzuteilung vornehmen muss und dass diese vielleicht nicht immer im ersten Moment einleuchtet. Aber diese Unterzuteilung wird nach logischen Kriterien vorgenommen. Es ist nicht so, dass das Rechenverfahren jetzt besonders intransparent wäre - es wurde von verschiedenen Rednerinnen und Rednern gesagt, das sei dann sehr kompliziert –, es ist kompliziert zu berechnen, aber wenn man das Ergebnis einmal hat, kann man es mit einem Taschenrechner nachkontrollieren, weil nämlich jede Parteigruppe durch den gleichen Divisor geteilt wird und in jedem Wahlkreis auch der gleiche Divisor gilt. Das kann man mit dem Taschenrechner nachrechnen. Ich bin nicht so sicher, ob wir alle hier im Saal in der Lage wären, das heute gelten-

de Hagenbach Bischoff-System wirklich zu rechnen. Nicht wahr, wir vertrauen auch einfach darauf, dass es gerechnet wird und dass es auch stimmt.

Ich glaube, es ist ein vernünftiges, gutes System, das es auch möglich macht, auf Listenverbindungen zu verzichten. Es wurde da und dort meines Erachtens zu pointiert bezüglich der Auswirkungen des heutigen Systems auf die grösseren, wählerstärkeren Parteien Stellung genommen. Es wurde, glaube ich, von SVP-Seite gesagt, dass es eine Schwächung der wählerstärkeren Parteien gebe. Das kann man so sehen, aber es ist in erster Linie nicht eine Schwächung, sondern es ist die Abschaffung einer heute nicht gerechtfertigten Bevorzugung. Aber es ist auch nicht so wie, glaube ich, von Grüner Seite gesagt wurde, dass das neue System die kleinen Parteien bevorzugen würden – das ist auch nicht wahr -, sondern die kleinen Parteien werden einfach proportional gleich behandelt wie die grossen. Aber es gibt keine Bevorzugung, je nachdem, ob man gross oder klein ist. Das macht eigentlich Sinn, das andere ist nicht zu rechtfertigen. In diesem Sinne kann man also auch getrost auf die Listenverbindungen verzichten, weil sie überhaupt gar nichts bringen, denn selbst wenn wir sie beibehalten würden, wären sie wirkungslos, weil sie eben keine Wirkung haben und Grösse per se sich nicht auszahlt. In diesem Sinne entlasten wir auch alle diese Diskussionen, die da um die Listenverbindungen jeweils geführt werden und die Verstimmungen, die - so habe ich den Eindruck - da und dort dann jeweils aufkommen. Das ist alles nicht mehr notwendig.

Ich habe, nachdem der Regierungsrat ja offiziell zu diesem Vorschlag noch gar nicht Stellung nehmen konnte, hier doch noch zuhanden der Materialien festzuhalten, dass der Regierungsrat die Einführung des neuen Zürcher Zuteilungsverfahrens begrüsst, da damit die Erfolgswertgleichheit der Wählerinnen und Wähler bestmöglich verwirklicht wird. Der Wechsel von der Divisormethode mit Abrunden nach Hagenbach Bischoff zur Divisormethode mit Standardrundung nach Sainte-Laguë beseitigt die ungerechte Benachteiligung kleiner Parteien und der hinter ihnen stehenden Wählerinnen und Wähler. Die hohe Zahl der Sitze, die im Rahmen der Oberzuteilung der Mandate auf die Listengrupe vergeben werden, führt dazu, dass das natürliche Quorum auf einen Hunderteinundachtzigstel gesenkt werden kann. Die Grösse der Wahlkreise der Oberzuteilung wirkt sich aber auch bei den Listengruppen, die einen oder mehrere Sitze erhalten, positiv auf die Proportionalität der Parlamentszusammensetzung und damit auf die Erfolgswert-

gleichheit aus. Hinzu kommt, dass wegen der Beseitigung der systematischen Bevorzugung grosser Parteien keine Veranlassung besteht, an der Möglichkeit der Listenverbindungen, einem aus Sicht der Wahlrechtsgrundsätze ohnehin problematischen Instrument, festzuhalten. Soweit die offizielle Meinung des Regierungsrates dazu. Bezüglich des Quorums unterstützt der Regierungsrat die Mehrheit Ihrer Kommission. Ich werde dazu in der Detailberatung noch Stellung nehmen. Der Regierungsrat lehnt das gesamtkantonale Quorum als zu weit gehend ab. Er spricht sich für das 5-Prozent-Quorum bezogen auf den Wahlkreis aus. Er könnte auch mit 3 Prozent leben. Gar kein Quorum, an die Vertreter der ganz kleinen Parteien gerichtet, wäre doch etwas sehr problematisch, weil dann eine Zersplitterung des Parlamentes doch ziemlich wahrscheinlich wäre. Und wenn man die Zahlen ansieht, kann man sagen, dass auch mit einem 5- oder 3-prozentigen Wahlkreisquorum auch kleine und kleinste Parteien die Chance noch haben, hier im Kantonsrat Einsitz zu nehmen.

Ich glaube, am Schluss können wir sagen, «Ende gut, alles gut», wir haben ein verfassungskonformes System, das wir vorschlagen. Wir müssen an den Wahlkreiseinteilungen nichts ändern und wir können auch die Transparenz der Wahlen verbessern, indem wir auf die Listenverbindungen verzichten können.

Ich danke allen, die dazu beigetragen haben, dass wir dieses System gefunden haben; das sind jene, die sich auf juristischer Ebene dafür eingesetzt haben, das sind jene, die sich auf politischer Ebene dafür eingesetzt haben und das sind jene, die nachgedacht haben und uns dieses System vorgeschlagen haben. Allen jenen gebührt unser Dank – und Ihnen die Aufforderung, diesem neuen Verfahren zuzustimmen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. §§ 88, 93, 94, 101 und 101a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

\$ 102

Minderheitsantrag von Erich Hollenstein und Ruedi Hatt

§ 102. Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine b) Listengruppen Listengruppe.

Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 3 Prozent aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.

Minderheitsantrag von Felix Hess, Werner Honegger und Ernst Meyer:

§ 102. Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine b) Listengruppen Listengruppe.

Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

Abs. 3 wird gestrichen.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Sie haben beim Eintreten gehört, dass wir hier ein absolut geniales proportionales System, den «doppelten Pukelsheim», einführen und dass eigentlich der grosse Vorteil darin besteht, dass wir mit diesem System die bestehenden Wahlkreise erhalten können. Mit der oberen Zuteilung machen wir aus dem ganzen Kanton einen Wahlkreis und mit der unteren Zuteilung nehmen wir dann auf die bestehenden Wahlkreise Rücksicht. Das ist ja absolut genial und deshalb gebührt Professor Friedrich Pukelsheim die grösste Anerkennung. Ich weiss nicht, warum wir das nicht schon früher gemacht haben, denn schon früher hätten wir den Proporz und die Mathematik ernster nehmen können.

Jetzt zu meinem Antrag – nicht zu meinem eigentlich, sondern zu dem von Erich Hollenstein, den ich unterstützt habe und den ich auch heute

noch vehement unterstütze, denn es geht hier nicht um Parteipolitik, sondern es geht eigentlich nur um den Proporz: Wenn wir den Proporz ernst nehmen, dann gehen wir davon aus, dass diese 180 Personen, die hier im Kantonsrat sitzen, eigentlich die Proportionalität der Wählerinnen- und Wählerstimmen abbilden. Deshalb ist es richtig: Wir brauchen überhaupt keine Hürden, denn wenn wir unsere direkte Demokratie immer loben, dann braucht es eben keine Hürden, dann braucht es 0,55 Prozent der Wählerinnen- und Wählerstimmen und dann kommt man zu einem Sitz im Kantonsrat, das ist nämlich ein Hundertachtzigstel dieser Stimmen.

Und warum wollen wir das nicht? Das ist ja unverständlich. Ich habe von Anna Maria Riedi gehört, Wählende sollten sicher sein, dass sie das bekommen, was sie wählen. Also! Das sind sie eigentlich nur, wenn man ihnen nicht noch Hürden hinstellt, damit sie eben nicht das bekommen, was sie wählen, sondern dass ihre Stimmen verloren gehen. Da sind wir uns doch einig! Wir sind uns auch einig, dass keine Stimmen verloren gehen sollen, weil die direkte Demokratie eigentlich, wie Sie festgestellt haben, etwas gefährdet ist, weil nicht mehr so viele Leute sich dafür interessieren und wir uns eigentlich immer über diese Wahl- und Stimmabstinenz aufregen. Und da wundern wir uns noch, wenn wir da noch Hürden aufstellen! Seien wir doch froh, wenn jede und jeder, der etwas zu sagen hat oder glaubt, etwas zu sagen zu haben, sich politisch engagiert. Deshalb sollten wir ihm oder ihr nicht einen Sitz im Kantonsrat mit einer unnötigen Hürde verbauen. Sonst machen wir eben keine Proporzwahlen, sondern nur so genannte Proporzwahlen. Und das ist ja klar, wenn wir diese Hürden aufstellen, dann kommen die Kleinen nicht über die Hürden und diese Sitze fallen dann den etwas Grösseren zu, die besser über die Hürden kommen. Und das nennen wir dann Proporz!

Eigentlich ist es auch komisch, dass wir hier von der Gefahr sprechen, das Parlament zu atomisieren; das hat Kollega Thomas Isler gesagt. «Atomisieren» ist eigentlich ein wunderbares Wort, aber auch wieder physikalisch und mathematisch komplett daneben. Stellen Sie sich einmal vor, die Kraft, die in den Atomen liegt! Vor der haben wir ja überhaupt immer Angst. Also wenn Sie das Parlament atomisieren würden, dann würde hier etwas abgehen, das mit dem, was heute hier passiert, überhaupt nicht zu vergleichen ist. (Heiterkeit) Also mit diesen Vergleichen, Atomisierungen und Zersplitterungen, kann ich überhaupt nichts anfangen. Ich kann nur mit unserem System sehr viel anfangen,

nämlich mit dieser direkten Demokratie, und deshalb verzichten Sie generell auf Hürden! Natürlich habe ich auch gemerkt, dass Politik nicht immer so glasklar ist; man kann nicht immer diese Standpunkte durchziehen. Deshalb habe ich dann dem Antrag von Erich Hollenstein, der eben auch etwas von Mathematik versteht, zugestimmt.

Darum bitte ich Sie: wenn Sie schon die Hürden stellen wollen im Bewusstsein, dass es da eine gewisse Qualität oder eine gewisse Anzahl von Leuten braucht, dann nehmen Sie die allerkleinste Hürde! Wenn Sie jetzt die 3 Prozent nehmen würden – im ganzen Kanton und nicht im Wahlkreis -, dann müssten Sie eigentlich für die Verkleinerung des Parlamentes stimmen. Sehen Sie, wenn Sie 3 Prozent im ganzen Kanton errichten, dann wären wir hier eigentlich fairerweise noch 36. Die andern erzählen immer das Gleiche, denn sie sind gleicher Meinung. Das passiert ja heute schon, dass wir immer etwa das Gleiche erzählen. Aber dann, wenn man die Atomisierung nicht möchte, wäre es ehrlicher, wenn man das Parlament reduziert. 3 Prozent im ganzen Kanton bedeutet 36 Leute, die dann hier gewählt würden. Dann braucht es keine Gruppenbildung, um diese Fraktionsdynamik am Leben zu erhalten. Bleiben Sie bei der direkten Demokratie, bleiben Sie beim sozialen Frieden, denn dieser soziale Frieden, den wir in unserem Land haben, ist darin begründet, dass die meisten glauben, sie könnten ihre Meinung einbringen, ohne Unfrieden zu stiften. Wenn man das in einem Land glaubt, dann ist das positiv und gut.

Deshalb, wie gesagt, bleiben Sie bei diesem System, beim hürdenlosen «doppelten Pukelsheim» oder bei der so genannten 3-Prozent-Hürde! Aber unterstützen Sie in Gottes Namen den Antrag von Erich Hollenstein und mir, sonst machen Sie einen Fehler (Heiterkeit) und das möchten Sie ja eigentlich nicht!

Werner Honegger (SVP, Bubikon): Da die Paragrafen 102 und 103 aufs engste materiell verbunden sind, spreche ich zu beiden. Das neue Zuteilungsverfahren führt ja zu einem sehr tiefen natürlichen Quorum von gesamtkantonal einem Hunderteinundachtzigstel aller Stimmen. Mit 0,55 Prozent erreicht eine Partei also einen Sitz und die Zersplitterung, die Ruedi Hatt vorhin nicht wahrhaben wollte, ist damit natürlich programmiert. Deshalb geht es ja um dieses gesetzliche Quorum.

Im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit sind wir der Auffassung, ein wahlkreisbezogenes Quorum von 5 Prozent genüge nicht. Weil es sich

bei den Kantonsratswahlen um gesamtkantonale Wahlen handelt, sind wir der Meinung, man müsse ein kantonsweit greifendes Quorum einführen, und dieses Quorum liegt für uns bei 3 Prozent. Eine Partei müsste deshalb bezüglich aller im Kanton abgegebenen Stimmen die Hürde von 3 Prozent nehmen, damit sie an der Sitzverteilung teilnehmen kann. Die gesamtkantonale Hürde von 3 Prozent ist rechnerisch leicht höher als die Bezirkshürde von 5 Prozent. Dies hat folgende Vorteile:

Alle beteiligten Parteien werden im Kanton gleich behandelt. Das gesamtkantonale Quorum ist für die Wählenden transparenter, einsichtiger und besser zu verstehen. Solche Quoren über das ganze Wahlgebiet haben sich im Ausland seit langem bewährt, sind dort aber meist höher; in Deutschland kennen sie die berühmten 5 Prozent.

Gruppierungen mit Tagesthemen und nur lokaler Betroffenheit gehören nicht ins Parlament. Zusätzlich haben wir den Vorteil, dass eine Partei gleich in Fraktionsstärken vertreten ist. Alle diese exotischen Verbindungen, die Alternativen zu den Grünen, die SD zur EVP, was wir ja kennen, gehört der Vergangenheit an und damit auch die Gefahr, dass das SP-Mitglied bei der SVP Unterschlupf sucht oder allenfalls umgekehrt. Der weiteren Zersplitterung der politischen Kräfte im Kantonsrat wird Einhalt geboten. Die Kleinstgruppierungen haben heute schon im Vergleich zu ihrer Grösse überproportionale Einwirkungsmöglichkeiten im Parlament.

Seitens der Befürworter des 5-Prozent-Quorums oder noch extremer jene mit 3 Prozent im Wahlkreis wurde gerne die grössere Gerechtigkeit bemüht. Ganz gerecht wäre gar kein Quorum, aber das will ja niemand ernsthaft – ausser vielleicht Ruedi Hatt.

Wenn nun eine ernst zu nehmende politische Gruppierung im ganzen Kanton 3,6 Prozent erreicht, im besten Wahlkreis aber nur mit 4,9 Prozent abschneidet, dann bleibt sie vom Parlament ausgeschlossen, obschon sie mit einer soliden Fraktionsstärke einziehen würde. Ja wo bleibt da die Gerechtigkeit, wenn mit der 5-Prozent-Klausel im schlechtesten Falle 0,6 Prozent für einen Sitz reichen? Natürlich wird man uns vorwerfen – es ist bereits passiert, Daniel Vischer hat es gesagt –, wir schauten nur auf die eigenen Sitze. Das ist ja irgendwo auch legitim, aber nur die Hälfte der Wahrheit. Liebe Kolleginnen und Kollegen von SP und FDP, schauen Sie doch einmal Ihre Sitzbilanz an und überlegen Sie sich, ob Sie sich wirklich freiwillig Sitze amputieren wol-

len. Auch für die Mitte-Parteien, für die ist ja schliesslich zumindest alles gleich. Wir sind für ein starkes Parlament mit starken Fraktionen und klaren Mehrheiten hüben und drüben. Nur so können wir die anstehenden grossen Aufgaben innert nützlicher Frist lösen.

Bitte unterstützen Sie die gesamtkantonale Sperrklausel von 3 Prozent und damit den Minderheitsantrag von Felix Hess, Werner Honegger und Ernst Meyer.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Wir stellen Ihnen den Antrag, sowohl auf ein Wahlkreisquorum als auch auf ein Gesamtquorum zu verzichten. Ergo müssen wir aus taktischen Gründen den Antrag der SVP unterstützen, die ja das Kreisquorum abschaffen will, aber natürlich aus ganz andern Gründen als wir, weil sie ja dann das andere will. Wir wollen beides nicht. Ich denke, es gibt viele Gründe. Lustigerweise hat Ruedi Hatt die Gründe auch genannt, die gegen Quoren sprechen. Es gibt zum Beispiel autochthon entstandene junge Listen, zum Beispiel auch dieser Schülerbewegung gegen den Irakkrieg. Alle jammern über das mangelnde Interesse der Jugend an der Politik. Jetzt ist plötzlich das Gegenteil passiert. Plötzlich käme jemand von einer solchen jungen Liste in das Parlament, dann hat die SP ein Problem, weil er oder sie in keiner Fraktion ist. Dann muss man halt werben um diese Leute, die werden sich dann vielleicht einer Fraktion anschliessen. Ich denke, sie würden das Parlament beleben. Ruedi Hatt hat Recht, vielleicht hat die Politik ein Problem der Repetivität der Voten. Vielleicht würden junge Leute das ein bisschen ändern. Aber gesamthaft müssen wir wohl feststellen, wir können den Umstand, dass die Politik mindestens 50 Prozent ohnehin nur simulativ ist, kaum über die Wahlkreiseinteilung und die Quoren regeln. Ich würde Ihnen vorschlagen: Hören Sie auf mit den Quoren. Das war im Grunde genommen die Furcht nach dem Zweiten Weltkrieg vor den Kommunisten, die es zu verhindern galt. Solche Ängste brauchen wir heute nicht. In dieses Parlament kommen Leute, die sich hier bewähren müssen, und wer so randständig ist, der wird sich hier auch gar nicht bewähren können – oder sie oder er haben eben etwas zu sagen.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Nachdem der Erstunterzeichner dieses Minderheitsantrags, Erich Hollenstein, ja bekanntlich nicht mehr hier im Rat sitzt, möchte ich stellvertretend für ihn und auch im Auftrag der

EVP-Fraktion Ihnen beantragen, diesen Minderheitsantrag Erich Hollenstein und Ruedi Hatt zu unterstützen. Ich möchte ausdrücklich Ruedi Hatt für sein engagiertes Votum herzlich Dankeschön sagen. Vielleicht hält unser Geschäftsführer ein Beitrittsformular für die EVP bereit.

Nein, Spass beiseite, es ist wirklich beeindruckend und – wie ich glaube – auch richtig, wenn wir die Quoren, wenn schon Quoren, nicht zu hoch ansetzen. Der Wählerwillen in den Wahlkreisen sollte doch so gut wie nur immer möglich bei der Sitzverteilung zum Ausdruck kommen. Und – Daniel Vischer hat es auch angetönt – ein zusätzliches Argument: Es sollten auch künftig neue Gruppierungen die Chance erhalten, im kantonalen Parlament mitzuwirken. Und wenn dieses Quorum zu hoch ist, bei 5 Prozent, dann haben solche möglichen neuen Gruppierungen in der Zukunft kaum eine Chance.

Die EVP-Fraktion bittet Sie deshalb, dem Minderheitsantrag von Erich Hollenstein und Ruedi Hatt mit einem Quorum von 3 Prozent aller Parteistimmen in einem Wahlkreis zuzustimmen.

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon): Es gibt sicher nicht nur eine richtige Meinung, was Quoren betrifft, aber ich wehre mich dagegen, dass derjenige der beste Demokrat ist, der in dieser Debatte die kleinste oder etwa gar keine Hürde für den Einzug ins Parlament verlangt. Es wurde schon gesagt, warum sind wir bei 5 Prozent? 5 Prozent sind identisch mit dem natürlichen Quorum, das sich bei einer Neueinteilung der Wahlkreise bei etwa 20 Sitzen ergeben würde. Da wären wir uns mehr oder weniger ohne Probleme einstmals einig gewesen, bevor eben «Pukelsheim» Einzug hielt.

Zweitens: Die Idee von 5 Prozent in einem Wahlkreis ist doch die, dass wer ins Parlament einziehen will, in irgend einem Bezirk über ein minimales politisches Gewicht verfügen sollte. Und das, meine ich, sei nicht unvernünftig. Die 5 Prozent sind weniger gegen Kleinstparteien gerichtet – ich meine, eine Kleinstpartei wird es bald einmal auf 5 Prozent schaffen, wenn sie einigermassen vernünftig politisiert, sage ich jetzt mal – als vielmehr gegen Interessengruppen, die sich, wenn sie nur 1500 Stimmen brauchen, auf relativ leichte Weise einen Kantonsratssitz organisieren können. Der Unterschied zwischen Parteien und Interessengruppen ist eben immer noch der, dass man einer Partei zubilligt, dass sie bis zu einem gewissen Grad das vorweg nimmt, was staatliche Entscheidungsprozesse erbringen sollten, nämlich die Orientierung am

Gemeinwohl oder doch mindestens eine Gesamtschau. Von Einthemengruppierungen kann unser Staat nicht leben. Wenn es eines Beweises bedarf, dann können wir uns ja an die Flughafendebatten in diesem Rat erinnern, wo sich genau das ereignet hat, dass diese Gesamtsicht eben völlig zerfallen ist. Mit der Forderung nach 5 Prozent in einem Wahlkreis stellen wir sicher, dass ein Parlament ein bisschen mehr ist als ein Häufchen von Interessenvertretern, die sich eben jemanden wählen, der vielleicht dann ihre persönlichen Vorteile in diesem Rat zu vertreten versucht. Ein Parlament von Einzelmasken ist zwar unterhaltsam und vielleicht ganz anregend, aber die parlamentarische Arbeit, wie sie heute anfällt, ist eigentlich nur zu erledigen, wenn man Verbündete und Mitstreiter hat, die einem dabei helfen. 5 Prozent in einem Wahlkreis ist in einem gewissen Sinne ein Kompromiss. Wir wollen, dass lokale Anliegen ernst genommen werden, wenn sie über ein bestimmtes politisches Gewicht verfügen.

Ich empfehle Ihnen, diesen 5 Prozent zuzustimmen.

Rita Bernoulli (FDP, Dübendorf): Ich beantrage Ihnen im Namen eines Teils der FDP-Fraktion, den Minderheitsantrag Erich Hollenstein, Ruedi Hatt abzulehnen. Im Namen der ganzen Fraktion beantrage ich Ihnen, den Antrag der SVP abzulehnen. Die Begründung ist, wie in meinem Eintretensvotum schon dargelegt, die Parteienvielfalt im Parlament. Parteien haben die Aufgabe, die Gesinnung, die Meinung oder den politischen Willen ihres Anhängers zu kanalisieren, zu bündeln und in der Politik zu vertreten. Das Mehr- oder Vielparteiensystem ist wohl das typischste Kennzeichen einer wahren Demokratie. Wahre Demokratie heisst nicht, dass rigoros die Mehrheit regiert, sondern dass stets auf Minderheiten aller Art Rücksicht genommen wird. Damit aber das demokratische System nicht zerflattert und sich selber aufhebt, sollen kleine, nicht aber Kleinstparteien zum Zuge kommen. Parlamente sollen eine Parteienvielfalt haben, damit die demokratische Meinungsvielfalt zum Tragen kommt und möglichst viele Bürgerinnen und Bürger sich vertreten können. Das mindert die Staatsverdrossenheit. Werden als Erstes auf Grund der kantonsweiten Wählerzahlen die Sitze den Parteien zugeteilt, so sinkt das vom Bundesgericht bemängelte natürliche Quorum auf eine so geringe Höhe, dass an die Einführung eines direkten Quorums gedacht werden musste, damit sich das demokratische System wie gesagt nicht selber aufhebt. Das bedeutet, dass jene Wahllisten von der Mandatsverteilung ausgeschlossen werden, die den gesetzlich festgelegte Prozentsatz der gültigen Stimmen nicht erreichen. Die Kommission für Staat und Gemeinden einigte sich im Grundsatz auf ein Quorum von 5 Prozent, das heisst eine Partei in einem Wahlkreis nimmt an einer Sitzverteilung teil, wenn sie in diesem Wahlkreis mehr als 5 Prozent der Stimmen erreicht. Und dieses Quorum für einen Wahlkreis macht Sinn. Es garantiert eine regionale Abbildung im Parlament. Die Hürde verlangt ein politisches Interesse mit Gewicht und deshalb bin ich mit einem Teil der Fraktion für die 5-Prozent- und nicht für die 3-Prozent-Hürde. Zudem kommen die Linien der Parteien klarer an den Tag und kleine – aber nicht kleinste – Parteien können am Erfolg teilhaben.

Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Wie wir soeben gehört haben, hat Ruedi Hatt sein eigenes Votum ernst genommen und sich heute schon innerhalb seiner Fraktion atomisiert. Wir haben hier ja eine gespaltene Meinung. Ich muss Ihnen sagen, auch die SP, wie bereits beim Eintreten angekündigt, hat eine Mehrheit, die sich klar für ein 5-Prozent-Quorum im Wahlkreis drin stark macht. Wir haben aber auch eine Minderheit, die mit 3 Prozent gerne leben würde. 5 Prozent, wie Ueli Annen Ihnen mitgeteilt hat, diese Zahl kommt daher, dass wir uns eigentlich einmal so ein bisschen geeinigt haben, dass Wahlkreise ungefähr 20 Sitze beinhalten sollten innerhalb des Kantons Zürich und dass es dann so etwas wie eine Gerechtigkeit geben könnte; daher kommt diese Zahl und die Mehrheit unserer Fraktion wird sie auch unterstützen.

Nicht ganz Unrecht hat Stefan Dollenmeier, wenn er davon spricht, dass halt mit diesem Quorum einige Stimmen auch verloren gehen. Er hat zwar vollkommen Unrecht in seinen Zahlen, denn diese basieren natürlich auf den letzten Wahlen und das wird bei den nächsten Wahlen nicht mehr so aussehen, weil man dann natürlich weiss, welche Listen überhaupt die Möglichkeit haben einzuziehen. Und diejenigen, von denen man weiss, dass sie keine Möglichkeit haben, wird man auch nicht mehr so stark wählen wie bisher in den Listenverbindungen. Also die konkreten Zahlen sind nicht zutreffend, aber der Ansatz, dass einige Stimmen da vielleicht verloren gehen könnten, trifft zu. Deshalb haben wir auch eine Minderheit, die sich für 3 Prozent einsetzt.

Nun noch zum Antrag der SVP. Ich glaube, es ist nicht richtig, wenn man hier drin so antönt, dass die SVP unanständig sei, wenn sie diese 3 Prozent auf dem ganzen Wahlkreis beansprucht. Sie ist nicht unanständig; Genf hat zum Beispiel 7 Prozent und liegt viel höher. Aber ich denke trotzdem, dass dieser Antrag nicht zu unterstützen ist, denn er bedingt oder heisst eigentlich konkret, dass man etwa 5,4 Sitze haben müsste, um in diesen Rat einzuziehen. Wir haben hier im Rat für die Fraktionen ein Sitzquorum für Fraktionsstärke von fünf Sitzen. Das heisst letztlich, wenn man dem Antrag der SVP folgt, können nur noch Listen, die überhaupt eine Fraktionsstärke von vornherein bringen, hier einziehen, und ich glaube, das ist tatsächlich nicht im Sinne der Wählenden, wie es Ruedi Hatt vorgeworfen hat.

Hingegen sind wir in der SP zutiefst überzeugt, dass ein Quorum sinnvoll ist. 0,5 Prozent ist eine zu tiefe Hürde, wir möchten nicht, dass hier viele Kleinstinteressen vertreten sind. Wir denken, dass Parteien in dem Sinn auch ein wichtiges Amt haben, indem sie über diese Kleinstinteressen hinaus gemeinsame Interessen stärken und auch verfolgen können. Deshalb wird die Mehrheit unserer Fraktion also dem 5-Prozent-Antrag zustimmen, eine Minderheit dem 3-Prozent-Antrag.

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen): Mit unserem Antrag auf ein Mindestquorum von 3 Prozent im ganzen Kanton werden wir der Forderung gerecht, dass ein Kantonsratsmandat nicht nur ein regionaler Vertreter ist, sondern er muss gesamtkantonale Entscheide fällen und dadurch auch eine Vertretung gesamtkantonal ausweisen können. Wir sind gegen eine Zersplitterung der Kräfte hier im Rat und gegen Einthemen-Gruppierungen, das haben Sie gehört. Darum stellen wir Ihnen den Antrag, ein Quorum von 3 Prozent im ganzen Kanton erfüllen zu müssen.

Ich möchte auch die FDP und die CVP auffordern, machen Sie einen mutigen Schritt und unterstützen Sie diesen Minderheitsantrag gegen die Zersplitterung und gebieten Sie dadurch der Atomisierung, wie sie Ruedi Hatt nennt, Einhalt! Denn ein Atom ist ein sehr gefährliches Element und kann rasch ausser Kontrolle geraten. (Heiterkeit) Ein kantonaler Parlamentarier muss, wie ich gesagt habe, gesamtkantonale Entscheide mittragen und entscheiden können, und darum soll auch ein gesamtkantonales Quorum hier eingeführt werden.

Bitte unterstützen Sie den Antrag auf 3 Prozent im Kanton und den daraus resultierenden Artikel 103.

Ordnungsantrag

Ich stelle Ihnen hier den Antrag,

zuerst über Artikel 103 abzustimmen, um Klarheit zu bekommen, welche anderen Minderheitsanträge überhaupt noch nötig sind.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Ich kann mir einige Bemerkungen zum Thema Quoren aus der Sicht von jungen engagierten Leuten jetzt doch nicht verkneifen. Offensichtlich ist in diesem Ratsaal die Angst vor der Hundepartei oder ähnlichen Zersplitterungen derart gross, dass wir die Chance, die dieses neue System «Pukelsheim» bietet, über Bord zu werfen drohen, nämlich dass eben auch kleine Gruppierungen – und die jungen Parteien sind und werden immer kleine Gruppierungen sein – eine Chance haben, zu Wahlen anzutreten mit realen Perspektiven, einen Sitz zu machen oder mindestens die Stimmen nicht einfach wieder im Papierkorb zu finden, so wie das heute in einzelnen Wahlkreisen der Fall ist.

Daniel Vischer hat zu Recht schon beklagt – und ich kenne niemanden, der das nicht sagen würde –, dass die Partizipation der Jungen am politischen Prozess abnimmt und gerade am parlamentarischen politischen Prozess. Wahlkämpfe sind der Ort, wo eine solche gelebte Kraft entstehen kann für junge Leute, wir haben es bei den Kantonsratswahlen gesehen, wir werden es bei den Nationalratswahlen sehen. Heute können junge Listen antreten, weil es Listenverbindungen gibt und die Stimmen nicht einfach gerade verloren gehen. Wir schaffen die Listenverbindungen richtigerweise ab mit diesem Wechsel zum «Pukelsheim». Wenn wir jetzt aber kommen und Quoren einführen, dann werden wir den jungen Leuten, die auf eigenen Listen antreten wollen, verunmöglichen, sich selbst in diesen Prozess einzubringen, und mich würde dann noch interessieren, was die JUSO zu der SP-Position sagt. Wenn wir ein solches Gesetz beschliessen, dann sollten wir doch zumindest darauf schauen, dass wir die Jungen nicht behindern.

Ich bitte Sie, sämtliche Quorenanträge abzulehnen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich habe in meinem Leben auch schon Listenverbindungen gerechnet und ich muss Ihnen sagen, es ist nicht immer nur ein Vergnügen. Darum bin ich über den Systemwechsel nicht sehr traurig, das kann ich Ihnen auch garantieren. Aber ich muss sagen, wenn Ernst Meyer hier einfach so plaudert, dann sollte er sich an die Tatsachen halten. Sie müssen davon ausgehen – und das ist eine Philosophiefrage, eine gesellschaftliche Frage -, dass ein Kantonsrat regionale Interessen zu vertreten hat. Er hat aber auch kantonale Interessen beziehungsweise die kantonale Sichtweise zu vertreten. Wir könnten das Beispiel von Andelfingen nehmen oder von Affoltern, als es um den Gewässerschutz ging. Da gab es auch regionale Interessen, das wissen Sie genauso gut wie ich, dass man die halt auch vertritt. Daraus zu schliessen, dass es eine 3-Prozent-Klausel braucht, ist, wie wenn Sie von mir aus Birnen mit Äpfeln vergleichen und sagen, das sei dasselbe. In Sachfragen hat man unterschiedliche Standpunkte. Die kann man vertreten; das geht nicht gegen eine Zersplitterung, wenn man 3 Prozent ablehnt, sondern das ist für den Wählerwillen und die Bürgerrechte, und die will die SVP eigentlich sonst immer hochhalten. Also lehnen Sie diesen Antrag ab, weil er gegen die Bürgerrechte ist und weil er gegen die SVP-Philosophie ist!

Im Übrigen bin ich auch der Meinung, dass es falsch ist, zuerst über den Paragrafen 103 abzustimmen. Zuerst kommt die Detailberatung und erst dann wird über diesen Antrag weiter beraten. Die EVP-Fraktion wird die 3 Prozent als Wahlkreisklausel für einen Wahlkreis unterstützen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Ernst Meyer, Andelfingen, hat den Ordnungsantrag gestellt, zuerst über Paragraf 103 abzustimmen.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Referent der STGK: Wir wollen gar niemanden behindern, Ralf Margreiter, nicht die Jungen und auch die Alten nicht; denken Sie an die «Grauen Panther».

Nein, es geht mir darum: Der Antrag von Ernst Meyer ist eigentlich sinnvoll. Wenn der Paragraf 103 dann bereinigt ist im Sinne der Kommissionsmehrheit, können Sie immer noch über das Quorum entscheiden. Dort bitte ich Sie dann, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Namens der SP möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir diesen Antrag ebenfalls als vernünftig erachten.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich denke auch, dass der Antrag vernünftig ist, auch wenn man jetzt taktisch ein Spiel machen könnte. Aber da ich ja weiss, wie es geht, dann würden in der zweiten Lesung die Sache eh bereinigt, da sich die realen Mehrheitsverhältnis meistens in der zweiten Lesung durchsetzen. Ich möchte aber noch etwas sagen:

Falls die SVP dann ihren Antrag zu Paragraf 102 zurückzieht – Erich Hollenstein ist ja nicht mehr im Rat –, würde ich ihn jetzt wieder stellen.

Das heisst, er bleibt dann selbstverständlich im Raum, damit es einen Null-Antrag gibt auch für das Kreisquorum.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Nur zur Klarstellung. Nach dem Zuhören der Argumente des ehemaligen Kommissionspräsidenten Thomas Isler, von Dorothee Jaun und auch von Daniel Vischer sind wir in der EVP der Meinung, dass dem nichts entgegensteht, wenn man über den Paragrafen 103 zuerst abstimmt. Ich sage dies, damit dann nicht das grosse Wunder ausbricht, wenn wir so stimmen werden.

Regierungsrat Markus Notter: Ich spreche nicht zum Ordnungsantrag, obwohl es einiges für sich hat, wenn Sie zuerst die Frage beantworten, ob Sie ein gesamtkantonales Quorum einführen wollen, und nachher die Frage beantworten, ob Sie ein Wahlkreisquorum einführen wollen.

Aber ich möchte etwas zu Quoren generell sagen. In der Verfassung steht im Artikel 32, dass der Kantonsrat nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt werde, und wir sind uns wahrscheinlich alle einig, dass für die Zusammensetzung des Kantonsrates der Wählerwille entscheidend sein soll, wie er in einem vernünftigen, guten Verhältniswahlverfahren zum Ausdruck kommt. Deshalb ist es natürlich heikel, wenn man dann mit Quoren arbeitet und sagt, «ja, eigentlich ist der Wählerwille entscheidend, aber wir führen da noch ein neues Element, ein neues Argument, ein neues Kriterium ein und sagen, da muss man dann aber noch eine bestimmte Anzahl von Wählerinnen und Wählern auf seiner Seite haben, damit man überhaupt einziehen kann».

Also Quoren sind eigentlich etwas der demokratischen Wahl Fremdes und brauchen deshalb auch eine besonders gute Begründung. Es muss einen Grund geben, weshalb man gewisse Parlamentarierinnen – oder

937

sagen wir Fast-Parlamentarierinnen und -Parlamentarier -, die eigentlich auf Grund des Wahlverfahrens das Anrecht hätten, Einzug zu halten in diesem Parlament, sagt, «ihr müsst draussen bleiben». Es braucht gute Gründe! Und die Gründe sind dargelegt worden. Sie werden in der Literatur auch immer wieder diskutiert und zum Teil auch kritisiert. Ein Grund ist die Funktionalität des Parlamentes. Man sagt, ein Parlament, das aus lauter Einzelmasken, aus ganz unterschiedlichen Kleinstparteien zusammengesetzt ist, das funktioniert nicht mehr gut. Und das ist ein Argument, das – glaube ich – zulässig ist, das auch in der staatsrechtlichen Literatur häufig akzeptiert wird, aber auch häufig kritisiert wird. Wir müssen uns schon auch im Klaren sein, dass diese Argumentation vor allem aus Ländern kommt, die parlamentarische Regierungssysteme haben und das parlamentarische Regierungssystem unterscheidet sich von unserem Regierungssystem dadurch, dass im parlamentarischen Regierungssystem - ich sage es etwas pointiert - die erste und wichtigste Aufgabe des Parlamentes darin liegt, eine Regierung zu bilden. Wenn sie das einmal gemacht haben, haben sie eigentlich nicht mehr viel zu sagen, weil dann die Regierung mit der Mehrheitsfraktion oder der Mehrheitskoalition im Parlament das Bestimmen und das Sagen hat. Sie sind da in einer viel glücklicheren Situation, Sie müssen sich mit dieser Regierungsbildung nicht auseinandersetzen, das ist nicht Ihr Thema. Diese Regierung wird Ihnen einfach so von oben gegeben per Volkswahl. Deshalb muss man aufpassen, dass man nicht genau gleich argumentiert wie in parlamentarischen Demokratien. Dort ist es wahrscheinlich noch berechtigter, darauf zu schauen, dass es funktionierende Mehrheitsverhältnisse gibt, damit überhaupt eine Regierung gebildet werden kann.

Deshalb, glaube ich, müssen wir in der Schweiz eher vorsichtiger sein mit Quoren. Wir müssen diese Quoren so festlegen, dass sie wirklich auch noch vernünftig vertretbar sind. Wir leben seit Jahren und Jahrzehnten damit, dass wir unterschiedlichste, auch Kleinstparteien im Parlament vertreten haben, ohne dass es diesem Kanton oder diesem Land geschadet hätte. Im Gegenteil hat es hier wahrscheinlich sogar befruchtet. Das also generell zu den Quoren. Die Quoren sind eigentlich eine Ausnahme von der Demokratie und brauchen eine besonders gute Begründung. Sie müssen jetzt natürlich vor sich selber die Frage beantworten: Wollen Sie überhaupt Quoren? Ist das wirklich so notwendig? Und falls ja, welche?

Der Regierungsrat hat sich diese Frage natürlich auch stellen müssen. Er ist der Meinung, dass ein gesamtkantonales Quorum von 3 Prozent eine zu hohe Hürde ist. Man kann das sich vielleicht einmal theoretisch vorstellen, Ernst Meyer, dass im Bezirk Andelfingen eine Partei alle Stimmen machen würde, diese Partei aber nur im Bezirk Andelfingen antreten würde, weil in Andelfingen etwas so besonders anders ist als im ganzen Kanton; das kann man sich ja leicht vorstellen, zum Beispiel eine Partei, die sich gegen diese Nuklear-Endlager-Geschichte – oder ich weiss nicht was - wehrt. Eine solche lokal organisierte und verankerte Bewegung würde plötzlich so gross, dass sie alle Stimmen, 100 Prozent der Stimmen, im Bezirk Andelfingen machen würde, aber eben nirgends sonst, weil das Problem für die Leute dort in Andelfingen ist. Diese Partei würde nie im Kantonsrat einziehen können, denn selbst wenn man alle Stimmen im Bezirk Andelfingen macht, hat man weniger als 3 Prozent der Stimmen im ganzen Kanton gemacht und kann deshalb nicht in den Kantonsrat einziehen. Das heisst also, wenn wir es weniger extrem formulieren: Grosse, starke, aber nur regional verankerte Gruppierungen haben mit dem gesamtkantonalen Quorum von 3 Prozent keine Chance.

Jetzt können Sie sagen, «das wollen wir auch so, wir wollen nicht, dass regionale Interessen hier vertreten werden». Aber ich muss Ihnen sagen, ich bin seit 1987 in diesem Ratsaal und ich habe auch schon dann und wann – ganz selten –, aber dann und wann ein regionales Interesse hier gehört. (Heiterkeit) Das ist auch schon vorgekommen. Und ich bin nicht so sicher, ob Sie wirklich so gnadenlos nur für den Kanton schauen. Wenn ich mir da jeweils die Diskussionen, wenn es um Gemeindeautonomie und so geht, vergegenwärtige, dann muss ich sagen, häufig schauen Sie nicht so sehr auf den Kanton, sondern eher auf Ihre Region und Ihre Gemeinde, und das ist vielleicht auch nicht so schlimm, der Kanton verkraftet es meistens. Also ich glaube, das ist ein Quorum, das sehr weit greift.

Wir haben uns das auch noch einmal angesehen. Bei den Wahlen 1999 wären mit dem Quorum, das Sie vorschlagen, 19 Sitze nicht so verteilt worden, wie sie ohne Quorum verteilt würden, oder anders gesagt, bei den Wahlen 1999 mit dem neuen System, aber diesem einschneidenden Quorum, hätte es in diesem Ratsaal nur SVP, SP, FDP, Grüne, CVP und EVP gegeben. Sie können sagen, «das reicht uns», aber immerhin wären LdU, SPS, SD, FraP, EDU und so weiter nicht da. Und um den einen oder andern wäre es doch auch schade gewesen. (Heiterkeit)

Ich glaube, dies wäre ein zu weit gehendes Quorum. Man kann sich fragen, ob gleichwohl ein gesamtkantonales Quorum Sinn machen würde, aber dann müsste es ein sehr tiefes Quorum sein, nicht 3 Prozent, sondern sehr tief. Der Regierungsrat hat aber nicht noch neue Quoren vorschlagen wollen und schliesst sich der Kommissionsmehrheit an mit einem Wahlkreisquorum von 5 Prozent. Das ist jetzt vorgeschlagen. Wissen Sie, da ist es ja in der Unschärfe, ob Sie 5 oder 3 Prozent vorschlagen. Jedenfalls macht es ein Wahlkreisquorum möglich, dass eine auch regional verankerte kleine Partei die Chancen hat, hier im Parlament Einzug zu halten, wenn sie eben den notwendigen Sukkurs bekommt.

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, zurückhaltend zu sein mit Quoren und die – ich sage einmal maximal – 5 Prozent im Wahlkreis zu beschliessen, aber nicht mehr darüber hinaus. Wir kommen sonst irgendwann vielleicht auch in verfassungsrechtliche Schwierigkeiten. Das Bundesgericht ist zwar relativ grosszügig – war es jedenfalls in der Vergangenheit –, aber ich glaube, aus meiner ersten Überlegung heraus, dass es nicht notwendig ist, dass wir in unseren Parlamenten ganz hohe Hürden haben. Deshalb empfehlen wir Ihnen, bei der Kommissionsmehrheit zu bleiben.

Ratspräsident Ernst Stocker: Wir stimmen über den Ordnungsantrag von Ernst Meyer ab, der den Paragrafen 103 vorziehen will.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit offensichtlicher Mehrheit, dem Ordnungsantrag von Ernst Meyer zuzustimmen. § 103

Minderheitsantrag von Felix Hess, Werner Honegger und Ernst Meyer:

c) Oberzuteilung auf die Listengruppen § 103. Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

Die Direktion legt den Kantons-Wahlschlüssel so fest, dass 180 Sitze vergeben werden, wenn gemäss Abs. 2 vorgegangen wird.

Beträgt die Summe der Wählerzahlen einer Listengruppe weniger als 3 Prozent der Summe der Wählerzahlen aller Listengruppen im Kanton, nimmt die Listengruppe an der Oberzuteilung nicht teil.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Werner Honegger wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 113: 48 Stimmen ab.

Ratspräsident Ernst Stocker: Wir gehen zurück zu Paragraf 102. Hier liegen der Minderheitsantrag von Ruedi Hatt und der zweite Minderheitsantrag vor, der von Daniel Vischer aufgenommen würde.

Werner Honegger (SVP, Bubikon):

Ich ziehe logischerweise unseren Minderheitsantrag zu Paragraf 102 zurück.

Ratspräsident Ernst Stocker: Nach dem Rückzug von Werner Honegger wird dessen Minderheitsantrag von Daniel Vischer als Antrag übernommen. Deshalb müssen wir weiterhin über beide Anträge abstimmen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Sie wollen ja null gegen 3 Prozent abstimmen und dann das Obsiegende gegen 5 Prozent. Es gibt eigentlich keinen logischen Grund, warum das so sein sollte, ich wüsste nicht warum. An sich sind das drei gleichwertige Anträge, also müssen sie gleichwertig aufgelistet werden. Sonst könnte ja jetzt die SVP für null sein, damit 5 durchkommt – Sie kennen solche Spiele. Also eigentlich sind es drei gleichwertige Anträge. Es gibt in diesem Saal Leute, die für gar kein Quorum sind. Die gibt es sogar, glaube ich, bei der SP. Es gibt sie bei der FDP, es gibt sie bei der EVP und es gibt sie bei uns. Dann gibt es Leute, die sind für 3, und es gibt Leute, die sind für 5 Prozent. Alle Anträge haben ein gleichwertiges Gewicht, deshalb gibt es eigentlich keine logische Zuordnung, die eine Eventualabstimmung rechtfertigt.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Referent der STGK: Für einmal teilen wir die Argumentation von Kollega Daniel Vischer nicht – ich bin nicht Jurist, nur als Kantonsratskollega. Der Mehrheitsantrag der Kommission steht und daneben sind eventualiter der Minderheitsantrag und der Antrag zu bereinigen. Der Obsiegende ist dem Antrag der Kommission gegenüberzustellen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Ich möchte Ihnen, bevor wir die Rednerliste wieder gross öffnen, noch beliebt machen, wie ich abstimmten möchte. In einem ersten Schritt stelle ich, wie Thomas Isler gesagt hat, den Minderheitsantrag und den Antrag einander gegenüber. Der Obsiegende wird dem Kommissionsantrag gegenübergestellt.

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Ich bitte Sie dringend, nach dem Antrag des Präsidenten zu verfahren. Wir können jetzt nicht mitten im Spiel die Regeln ändern, nachdem wir den Paragrafen 103 bereinigt haben, bei dem alle davon ausgegangen sind, dass wir beim Paragrafen 102 zuerst den Minderheitsantrag und den Antrag einander gegenüberstellen. So sollten wir auch verfahren. Ich bitte Daniel Vischer, seinen Antrag, falls er ihn überhaupt schon gestellt hat, zurückzuziehen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es geht ja darum, dass wir hier beim Abstimmungsverfahren wirklich eruieren können, was die Meinung der Mehrheit ist. Deshalb war auch das Vorziehen des späteren Artikels hier richtig und in Ordnung. Nun haben wir aber einen Hauptantrag und im Normalfall sind wir immer so verfahren, dass wir Hauptanträge am Schluss gegenüber einem überbliebenen Minderheitsantrag abgestimmt haben. Deshalb finde ich das Vorgehen, dass der Präsident vorgeschlagen hat, also richtig.

Ich wollte vorher nach dem Votum von Regierungsrat Markus Notter ihm nicht widersprechen, aber ich möchte ihn in einem Punkt doch ergänzen. (Unruhe im Saal.) Man kann es sich nicht so einfach machen und ein solches Verfahren mit Quoren nur einem Konkurrenzregierungssystem zuordnen. Es hat auch hier seine Wirkung und wir haben das sehr wohl gesehen am letzten Montag. Wenn eine Pattsituation zwischen den grösseren Parteien vorhanden ist, wie wir das seit den letzten Wahlen praktisch haben, dann sind eben solche Einzelmasken je nach Lust und Laune, wo sie sich dann gerade einordnen, das Zünglein an der Waage und fällen wichtige Entscheide. Deshalb möchte ich Sie doch bitten, hier nicht so nach unten zu drücken, wie es Regierungsrat Markus Notter ausgesprochen hat, sondern ganz klar und eindeutig für diese 5-Prozent-Klausel zu stimmen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Wir kommen zu den Abstimmungen. Meines Wissens wurde kein Antrag gestellt. Das ist richtig.

Abstimmungen

Der Minderheitsantrag von Ruedi Hatt wird dem Antrag von Daniel Vischer gegenübergestellt. Der Kantonsrat gibt dem Minderheitsantrag von Ruedi Hatt mit 99: 13 Stimmen den Vorzug.

Der Minderheitsantrag von Ruedi Hatt wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag von Ruedi Hatt mit 111: 47 Stimmen ab.

§§ 104 und 106

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Gesetz über das Gemeindewesen, § 101

Minderheitsantrag von Felix Hess, Werner Honegger und Ernst Meyer

§ 101. A. Organisation

Abs. 1 und 2 unverändert.

Bildet das Gemeindegebiet einen einzigen Wahlkreis, kommt § 104 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht zur Anwendung.

Ist das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, kann die Gemeindeordnung vom Quorum gemäss § 103 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte abweichen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Der Minderheitsantrag zu Paragraf 101 des Gemeindegesetzes ist zurückgezogen.

Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Teil B, die Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse, wird mit der Redaktionslesung behandelt. Diese findet frühestens in vier Wochen statt. Das Geschäft geht in die Redaktionskommission.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Ratspräsident Ernst Stocker: Sie haben sicher bemerkt, dass der Platz der ersten Vizepräsidentin heute leer geblieben ist. Emy Lalli amtet drei Montage als Geschworene und ist deshalb entschuldigt.

Im Weiteren bitte ich Sie, die Unterlagen zu den Begnadigungen so zu entsorgen, dass Sie weder Vertraulichkeit noch Persönlichkeitsschutz verletzen.

Dank an den «Tages Anzeiger»

Ratspräsident Ernst Stocker: Heute Morgen haben Sie auf Ihrem Platz den aktualisierten Sitzplan vorgefunden. (Die Ratsmitglieder verneinen.) Dann liegt er auf dem Tisch draussen. Den Dank an den «Tages Anzeiger» möchte ich trotzdem abstatten. Es ist ein wertvolles Nachschlagewerk für die Besucher auf der Tribüne, die Medienvertreter und den Weibeldienst. Besten Dank!

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

Schriftliche Zusage für Stadion-Tramlinie

Anfrage Lorenz Habicher (SVP, Zürich)

 Auswirkungen des Sanierungsprogramms 04 auf die Betreuungsverhältnisse und die Einführung der Bologna-Reform an der Universität Zürich

Anfrage Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)

Rückzüge

Frühenglisch

Postulat Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf) und Brigitta Johner-Gähwiler (FDP, Urdorf), KR-Nr. 339/2000

- Versuche mit der Grundstufe

Postulat Esther Guyer (Grüne, Zürich), Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Michel Baumgartner (FDP, Rafz), KR-Nr. 340/2002

Wegfall

Gesamtsprachen-Konzept an der Zürcher Volksschule

Interpellation *Oskar Bachmann (SVP, Stäfa)* vom 14. Januar 2002 KR-Nr. 15/2002

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Zürich, den 1. September 2003 Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 20. Oktober 2003.